

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

20. Dezember 2023

Bericht des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein an den Innen- und Rechtsausschuss im Januar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss 20/751 in der 8. Tagung übersende ich Ihnen den Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein in Schleswig-Holstein.

Der Bericht ist für die Sitzung am 10. Januar 2024 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aminata Touré

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Bericht des
Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
zur Entwicklung der aktuellen Lage
der Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein
an den Innen- und Rechtsausschuss
im Januar 2024

Herausgeber:
Ministerium für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

20. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| A. | Vorbemerkung..... | 4 |
| B. | Zugangsgeschehen in Schleswig-Holstein..... | 4 |
| I. | Zugangsentwicklung..... | 4 |
| 1. | Ukraine..... | 4 |
| 2. | Asylsuchende..... | 6 |
| II. | Unterbringungssituation..... | 6 |
| 1. | Kapazitäten und Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte..... | 6 |
| 2. | Spitzengespräch zwischen Kommunen und Land..... | 7 |
| 3. | Verteilung/Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte..... | 8 |
| 4. | Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (unbegleitet minderjährige Ausländer - UMA)..... | 10 |
| 5. | Zentrale Koordinierung der Unterstützung für Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen - Landeskoordinierungsstelle..... | 11 |
| III. | Zusammenarbeit von Land und Kommunen..... | 11 |
| 1. | Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden | 11 |
| 2. | Herrichtungsrichtlinie - Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport..... | 12 |
| 3. | Richtlinie für temporäre kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte..... | 13 |
| 4. | Richtlinie zur Beteiligung an Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen | 14 |
| 5. | Kostenerstattung für kommunale Notunterkünfte..... | 15 |
| 6. | Weiteres..... | 15 |
| IV. | Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung..... | 16 |
| C. | Integration..... | 17 |
| I. | Sprachförderung..... | 17 |
| II. | Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung..... | 18 |
| 1. | Aktuelle Sachlage..... | 18 |
| 2. | Handlungsfelder..... | 18 |
| III. | Bildung (MBWFK)..... | 22 |
| 1. | Allgemeine und schulische Bildung..... | 22 |
| 2. | Berufliche Bildung und Ausbildung..... | 28 |
| 3. | Studium und Hochschulen..... | 32 |
| IV. | Erwerbstätigkeit, Arbeit (MWWATT)..... | 39 |
| V. | Ehrenamtliche Tätigkeit..... | 42 |
| VI. | Eingliederungshilfe, Sozialhilfe..... | 44 |
| VII. | Gesundheit (MJG)..... | 44 |

| | |
|---|----|
| 1. Kostenregelung | 44 |
| 2. Ambulante ärztliche Versorgung..... | 46 |
| 3. Zahnärztliche Versorgung..... | 46 |
| 4. Krankenhausplanung, Rettungswesen | 47 |
| VIII. Kultur (MBWFK) | 50 |
| IX. Finanzielle Beteiligung des Bundes (FM) | 54 |

A. Vorbemerkung

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 9. November 2022 wurde das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) gebeten, monatlich über die Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine zu berichten. Teil dieses Berichts sind auch Angaben zu Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften in Schleswig-Holstein, zu Maßnahmen der Landesregierung sowie bekannte Daten zum derzeit zur Verfügung stehenden Wohnraum in den Kommunen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 8. Sitzung vom 22. bis 24. Februar 2023 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, den Innen- und Rechtsausschuss weiterhin regelmäßig über die Ergebnisse der Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden zu informieren und quartalsweise schriftlich einen Sachstandsbericht zu den Themen Unterbringung und Integration vorzulegen. Des Weiteren wird die Landesregierung gebeten, über den Fortschritt der Verhandlungen mit dem Bund über dessen Beteiligung zu berichten. Ein Sachstandsbericht zum Thema Integration sowie über die Verhandlungen mit dem Bund wird mit der kommenden Berichterstattung erstmalig gegeben werden.

Der letzte Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung aus der Ukraine in Schleswig-Holstein wurde dem Innen- und Rechtsausschuss am 27. September 2023 gegeben (Umdruck 20/2090).

B. Zugangsgeschehen in Schleswig-Holstein

I. Zugangsentwicklung

1. Ukraine

a) *Aktueller Sachstand, PIK-Registrierung, erkennungsdienstliche Behandlung*

Die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Land Schleswig-Holstein beläuft sich nach dem Ausländerzentralregister (AZR) auf 36.331 (Stand 19. November 2023).

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die erkennungsdienstliche Behandlung für Kriegsvertriebene aus der Ukraine Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach SGB II. Am 28. Oktober 2022 betrug der Anteil der theoretisch noch zu erfassenden Personen 20 % der bis dahin Eingereisten. Von den laut AZR in Schleswig-Holstein zum 19. November 2023 insgesamt 36.331 aufhältigen Vertriebenen aus der Ukraine werden 27.560 Personen als ed-zu behandeln vom AZR geführt (Stand vorheriger Quartalsbericht: 25.765). Von diesem Personenkreis sind noch 2.104 (Stand vorheriger Quartalsbericht: 1.543) Personen als nicht ed-behandelt im AZR aufgeführt; dies entspricht einem prozentualen Anteil von 7,63 % (Stand vorheriger Quartalsbericht: 5,99 %). Schleswig-Holstein lag - wie geplant - bereits vor Ende des 2. Quartals 2023 unterhalb der avisierten 10 %-Linie. Eine Behandlung aller gemeldeter Personen ist aufgrund von Ausreisen, fehlender Erreichbarkeit oder aus anderen persönlichen Gründen nicht möglich.

Das Bundesinnenministerium hat auch zu Fragen der erkennungsdienstlichen Behandlungen von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Handlungshinweise gegeben.

Mit Blick auf die AZR-Statistik sind im Vergleich einzelner Stichtage Schwankungen der Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in Schleswig-Holstein zu beobachten. Insgesamt entwickelt sich der Zugang von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein auf moderatem Niveau. Laut AZR-Statistik ist die Zahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Zeitraum 9. April 2023 bis 29. Oktober 2023 um 2.704 angestiegen.

b) Leistungsbezug

Ukrainische Vertriebene, denen seit dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt worden ist, haben gemäß § 1 Absatz 3a einen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis zum Ablauf des Monats in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder eine

entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Danach haben sie einen Anspruch auf SGB Leistungen.

Am 31. Oktober 2023 erhielten 1.078 Ukrainer/innen mit Aufenthalt in den Kreisen oder kreisfreien Städten Leistungen nach dem AsylbLG.

2. Asylsuchende

Aktueller Sachstand, Zahlen, Daten, Fakten

Das LaZuF hat bis zum 31. Oktober 2023 insgesamt 8.263 Asylsuchende aufgenommen. Diese Zahl spiegelt allerdings nicht vollständig das aktuelle Zugangsgeschehen wieder. Denn in Schleswig-Holstein gibt es - wie in vielen anderen Ländern auch - aufgrund der außerordentlich hohen Belastungen der Erstaufnahmestruktur auch bei Asylsuchenden relevante Erfassungsrückstände. Dieser sogenannte „Wartebereich“ beläuft sich zum Stand 18. November 2023 auf rd. 687 Personen.

II. Unterbringungssituation

1. Kapazitäten und Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte

Die Belegung der Landesunterkünfte ist aufgrund der weiteren Zugänge seit dem letzten Bericht weiter angestiegen. Am 13. April 2023 waren 3.784 Personen untergebracht, am 5. September 2023 waren 5.562 Personen untergebracht. Am 15. November 2023 lag die Belegung bei 5.761 Personen, davon 939 Schutzsuchende aus der Ukraine¹. Die Auslastung der tatsächlichen Kapazität lag damit bei 87 %.

¹ Die Belegung mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird einschließlich Drittstaatsangehörigen ausgewiesen.

Belegung am 15. November 2023:

| Landesunterkunft | Maximale Kapazität | Tatsächliche Kapazität ² | Belegung ³ | Freie Plätze | Belegung Ukraine |
|------------------|--------------------|-------------------------------------|-----------------------|--------------|------------------|
| Neumünster | 900 | 765 | 584 | 181 | 2 |
| Boostedt | 2.500 | 2.125 | 1.958 | 167 | 202 |
| Rendsburg | 1.400 | 1.190 | 1.210 | -20 | 2 |
| Bad Segeberg | 1.300 | 1.105 | 999 | 106 | 75 |
| Seeth | 1.100 | 935 | 852 | 83 | 656 |
| Glückstadt | 600 | 510 | 158 | 352 | 0 |
| Gesamt | 7.800 | 6.630 | 5.761 | 869 | 939 |

Zum 20. November 2023 hat die [Landesunterkunft in Kiel ihren Betrieb aufgenommen](#).

2. Spitzengespräch zwischen Kommunen und Land

Angesichts der Herausforderungen, eine steigende Anzahl von Schutzsuchenden in Landesunterkünften oder auf kommunaler Ebene unterzubringen, trafen sich am 9. Oktober 2023 Kommunale Landesverbände (KLV), Kreise und kreisfreie Städte, die Bürgermeister der Standortgemeinden der Erstaufnahmeeinrichtungen und das Land zu einem Spitzengespräch zur Situation Geflüchteter. Ziel des Gespräches war es, passgenaue Lösungen für die konkreten Herausforderungen vor Ort mit Blick auf Unterbringungskapazitäten, dauerhaften Wohnraum, Beschulung, Betreuung, Sprachkurse, Arbeitsmarktintegration zu finden, um trotz hoher Zugänge eine angemessene Unterbringung und Integration Schutzsuchender weiterhin sicherzustellen. Um die angespannte Unterbringungssituation in den Kommunen mittelfristig zu entlasten, wurden Vereinbarungen zum Ausbau

² Die tatsächliche Kapazität umfasst auch die Isolationsbereiche für mit ansteckenden Krankheiten infizierte Menschen, von der maximalen Kapazität werden allerdings leere Plätze aus familiären Gründen (in einem Zimmer einer Familie wird keine weitere Person untergebracht) oder aufgrund von Reinigungsarbeiten nach Bewohnerwechsel. Die tatsächliche Kapazität beträgt 80-90% der maximalen Kapazität

³ Die Belegung umfasst sowohl reguläre als auch Isolationsbereiche, welche für Belegung mit gesunden Menschen nicht zur Verfügung stehen.

der Kapazitäten der Landesunterkünfte auf 10.000 Plätze getroffen. Dies soll sowohl durch Aufstockung bestehender Unterkünfte als auch durch Suche neuer Standorte erreicht werden.

Da in den Kommunen der Wohnraum zur dezentralen Unterbringung knapp wird, um Schutzsuchende nach der Kreisverteilung dezentral oder in kommunalen Unterkünften unterzubringen, unterstützt das Land die Kommunen bei der Herrichtung und dem Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, um eine Unterbringung in Turnhallen oder anderen benötigten Liegenschaften zu vermeiden. Förderrichtlinien zur Schaffung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete (Herrichtungsrichtlinie) und zum Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (Richtlinie tkGU) wurden zur Unterstützung der Kommunen verlängert bzw. erweitert oder neu erlassen (s. Gliederungspunkt III., Nummer 2 und 3).

Die Erhöhung der Kapazität in den Landesunterkünften macht es möglich, Personen ohne Bleibeperspektive, die rückführbar sind, werden nicht mehr auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen.

Vorübergehend war es zur Sicherstellung der Aufnahmefähigkeit der Landeseinrichtungen erforderlich, die Frist zur Verteilung von Schutzsuchenden auf die Kommunen von vier auf drei Wochen zu verkürzen. Die Erweiterung der Landesunterkünfte macht es möglich, dass die Frist zur Ankündigung der Verteilung Geflüchteter ab dem 1. Dezember 2023 wieder auf vier Wochen verlängert werden konnte.

Die Entwicklung einer gemeinsamen Integrationsstrategie insbesondere zu den Themen Wohnen, Bildung, KiTa, UMA, Arbeitsmarktintegration und Gesundheit wurde vereinbart und wird in themenbezogenen Schwerpunktsitzungen gemeinsam mit den KLV und Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden vorbereitet und ist bereits in Umsetzung.

3. Verteilung/Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte

Für die Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wurde mit Kriegsbeginn erstmals die Schutzgewährungs- bzw. Massenzustrom-RL 2001/55/EG aktiviert. Auf der Grundlage dieser Richtlinie erhalten die Kriegsvertriebenen eine bis

zum 4. März 2024 befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Um darüberhinausgehende Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG vornehmen zu können und entsprechende Verfahren einzuleiten, bedarf es der entsprechenden Rechtsgrundlage. In diesem Fall ist das ein Verlängerungsbeschluss des EU-Rates im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG, der nach Zeitablauf der gegenwärtigen Beschlusslage am 4. März 2024 noch für ein Jahr möglich ist. Ein entsprechender verlängernder Ratsbeschluss liegt mit Inkrafttreten am 13. November 2023 vor. Die RL 2001/55/EG lässt gegenwärtig nur Beschlüsse zu, die in der Summe den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen können. Wie es - soweit dann erforderlich - nach dem 4. März 2025 weitergehen könnte, ist gegenwärtig nicht absehbar.

Aufgrund des bestehenden Anspruches auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG sind die ukrainischen Kriegsvertriebenen nicht verpflichtet, in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen, bzw. dort ein Erstaufnahmeverfahren zu durchlaufen. Die Aufnahme und Unterbringung kann daher auch unmittelbar in den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfolgen. Das LaZuF hat im Juni 2022 mit einer Allgemeinverfügung die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Verfügung ist bis zum 31. März 2024 gültig und wird nun aufgrund des verlängernden Ratsbeschlusses verlängert.

Zur Unterstützung der Kommunen nimmt das LaZuF neu ankommende Kriegsvertriebene aus der Ukraine in den Landesunterkünften auf, wenn auf kommunaler Ebene keine Unterkunft vorhanden ist. Bisher erfolgte die Verteilung nach der Registrierung mit der vereinbarten Ankündigungsfrist von vier Wochen auf die Kreise und kreisfreien Städte.

Da sich die Stadt Neumünster – als eigentlich von der Aufnahme von Schutzsuchenden nach Ausländer – und Aufnahmeverordnung befreite kreisfreie Stadt – freiwillig zur Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine bereiterklärt hat, wird die Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine gesondert quotall erfasst.

Aufgrund der weiterhin hohen Zugängen von Asylantragstellern und ukrainischen Schutzsuchenden ist die Unterbringungssituation in den Kommunen weiterhin angespannt. Neben dem weiteren Ausbau der Landesunterkünfte, um die Erstaufnahme der Schutzsuchenden zu gewährleisten, wurden weitere Maßnahmen per Erlass vom 13. Oktober 2023 zur Entlastung der Kommunen ergriffen. So sollen Personen ohne Bleibeperspektive vorrangig in den Landesunterkünften verbleiben und ihr Aufenthalt aus den Landesunterkünften heraus beendet werden, sobald die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Eine Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte soll nur im Ausnahmefall nach einer einzelfallbezogenen Prüfung erfolgen, sofern eine Aufenthaltsbeendigung absehbar nicht möglich sein wird (z.B. aufgrund individuell bestehender Vollzugshindernisse). Das gilt auch für Überstellungen im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens. Die Entscheidung für die Zuweisung ist in diesen Fällen gegenüber der aufnehmenden Kommune zu begründen.

4. Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (unbegleitet minderjährige Ausländer - UMA)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte und der Stadt Norderstedt, sind nach den Vorschriften des SGB VIII verpflichtet, ausländische Kinder oder Jugendliche, die unbegleitet – also ohne Personensorge- noch Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen - in Obhut zu nehmen und für das Wohl der Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Belastungen sicherzustellen, werden die ankommenden UMA auf Basis von Auslastungsquoten über die Bundesverteilstelle (BVA) und die Landesverteilstellen (in Schleswig-Holstein im MSGJFIS, Ref. 31) bundesweit und landesintern zwischen den Jugendämtern verteilt.

Die Zahl der von den schleswig-holsteinischen Jugendämtern in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) hat in den vergangenen Monaten weiter zugenommen auf aktuell 1.231 UMA (Stand 20. Dezember 2023; +201 gegenüber September 2023).

Hauptherkunftsländer der UMA sind weiterhin Afghanistan und Syrien. Seit Beginn des Krieges in der Ukraine sind bislang (Stand 20. Dezember 2023) insgesamt 56 (+9 gegenüber September 2023) UMA aus der Ukraine von den schleswig-holsteinischen Jugendämtern in Obhut genommen und gemeldet worden.

5. Zentrale Koordinierung der Unterstützung für Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen - Landeskoordinierungsstelle

Wenn bei der beim DRK betriebenen Bundeskontaktstelle Flüchtlingsgruppen mit besonderen Bedarfen (Pflege, Behinderungen) aus der Ukraine gemeldet werden, suchen die Koordinierungsstellen der Länder nach geeigneten Betreuungsangeboten in ihrem Bundesland.

In Schleswig-Holstein nimmt das Forum Pflegegesellschaft e.V. die Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle bis Ende 2023 wahr; das MSJFSIG unterstützt dieses durch einen Zuwendungsvertrag. Laut dem Bericht der Bundeskontaktstelle zum aktuellen Unterbringungsgeschehen vom 24. November 2023 erreichen sie aktuell Anfragen zu diversen Themen, wie Registrierung und medizinische Versorgung. Es liegen jedoch keine Informationen zu Evakuierungen vor.

Von den bisher 295 über die Bundeskontaktstelle vermittelten Personen wurden in Schleswig-Holstein 50 Personen untergebracht (Stand: 24. November 2023); damit nimmt Schleswig-Holstein die Spitzenposition beim Monitoring der Bundeskontaktstelle ein.

III. Zusammenarbeit von Land und Kommunen

1. Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden

Die Landesregierung und die KLV haben zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, vertriebenen und geflüchteten Ukraine-

rinnen und Ukrainern Schutz vor dem schrecklichen, völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auf ihr Land zu gewähren bei einer fairen Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen drei Vereinbarungen, am 5. April 2022, 29. September 2022 und 29. März 2023 getroffen (ergänzt um die „Eckpunkte einer Vereinbarung“ vom 20. September 2023).

Nachfolgend werden exemplarisch die finanziellen Leistungen aufgelistet, durch die das Land die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden bei der Unterbringung der Vertriebenen unterstützt.

2. Herrichtungsrichtlinie - Beitrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Das Land fördert auf der Grundlage der sog. Herrichtungsrichtlinie die Schaffung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete durch die Kommunen. Nach Ablauf des bis zum 31. Mai 2023 reichenden Antragszeitraumes ist die Antragsfrist verlängert und die Richtlinie um einen weiteren Fördergegenstand erweitert worden. Neue Anträge können seit Veröffentlichung der geänderten Richtlinie am 8. November 2023 bis zum 31. März 2024 gestellt werden.

Die Herrichtungsrichtlinie enthält wie bisher den Fördergegenstand der Schaffung dezentraler Unterbringungsmöglichkeiten. Dabei wird den Kommunen weitgehend freie Hand gelassen, wie sie zusätzlichen festen Raum vor Ort einrichten wollen – Umbau, Neubau oder das Aufstellen von Containerdörfern sind beispielsweise als Maßnahmen förderfähig. Als Antragsteller können Gemeinden, Ämter und Kreise auftreten, es wird ihnen ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Kosten gewährt. Bei Fehlbetragskommunen wird die Quote auf 90 % heraufgesetzt.

Neu hinzugekommen ist der Fördergegenstand der temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte (tkGU). Als tkGU gelten Einrichtungen für gemeinschaftliches Wohnen von 50 bis 200 Plätzen. Auf der Grundlage der Herrichtungsrichtlinie wird die Schaffung und Ausstattung der Räumlichkeiten gefördert, für den laufenden Betrieb wurde parallel eine eigenständige Förderrichtlinie durch das So-

zialministerium erstellt. Zuwendungsberechtigt sind Kreise, kreisfreie Städte sowie Ämter und nur die amtsfreien Gemeinden. Es handelt sich um eine Zuschussförderung mit einer regelmäßigen Förderquote von bis zu 90 %.

Um zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Mittel zu kommen, sind Förderhöchstsummen festgeschrieben. Bei den tkGU gilt je Antragsteller eine Höchstgrenze von 800 T Euro, bei den dezentralen Maßnahmen liegt die Förderhöchstsumme pro Amt, amtsfreier Gemeinde oder Kreis bzw. kreisfreier Stadt bei 400 T Euro, amtsangehörige Gemeinden können höchstens 100 T Euro erhalten.

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird für beide Förderziele von einem Mittelbedarf in Höhe von 49.000,0 T Euro ausgegangen.

Zum 7. Dezember 2023 stellen sich die Förderzahlen wie folgt dar:

125 Anträge (einschließlich Aufstockungsanträge) mit einem Fördervolumen von rund 27,34 Mio. Euro wurden bewilligt, fünf weitere Anträge mit einem Fördervolumen von rd. 1,65 Mio. € stehen unmittelbar vor der Bewilligung..

Mithilfe der Förderung werden den Angaben der Kommunen zufolge über 7.100 Personen untergebracht werden können.

3. Richtlinie für temporäre kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte

Auf der Grundlage der Vereinbarungen vom 29. März 2023 zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine ist die Richtlinie zur Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein am Betrieb von temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (tkGU) durch das MSJFSIG erarbeitet und am 6. November 2023 auf der Website der Bewilligungsbehörde (Investitionsbank Schleswig-Holstein, IB.SH) veröffentlicht worden. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 90 %. Für die Umsetzung sind Mittel i. H. v. 24 Mio. Euro vorgesehen.

Gefördert werden u.a. Personalkosten für die Betreuung der Schutzsuchenden, Kosten für einen Sicherheitsdienst, und Vorhaltekosten bei freien Plätzen. Voraussetzung für die Förderung ist u.a. ein Schutzkonzept.

Eine Förderung der Herrichtung von tkGU ist im Rahmen der „Herrichtungsrichtlinie“ in der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) möglich (siehe Ziffer III, 2.).

4. Richtlinie zur Beteiligung an Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen

Mit den Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie zur Beteiligung an Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen der Kommunen bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine durch das Land Schleswig-Holstein („Refugium II“) beteiligt sich das MSJFSIG an den Kosten von Kommunen, die durch das Vorhalten (bei Leerstand) und/oder Restrukturieren von Unterbringungs-kapazitäten und Wohnraum insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine entstanden sind.

Dabei erfolgt die Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von bis zu 75 %. Zur Umsetzung sind Mittel i. H. v. 12,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt (MIKWS) erfolgte am 10. Juli 2023.

Seitdem sind im Rahmen des ersten Antragszeitraumes (Zeitraum der angefallenen Kosten: 24. Februar bis 31. Dezember 2022; Antragsfrist: 30. September 2023) 86 Anträge für insgesamt 1.333 Liegenschaften mit einem beantragten Gesamtvolumen von 4.600.675,06 Euro bei der IB.SH eingegangen. Die Prüfung und Bewilligung der vorliegenden Anträge durch die IB.SH ist derzeit in Arbeit, erste Auszahlungen sind bereits erfolgt.

Für den derzeit laufenden, zweiten Antragszeitraum (Zeitraum der angefallenen Kosten: 1. Januar bis 30. Juni 2023; Antragsfrist: 31. Dezember 2023) liegen der

IB.SH zum Stichtag 8. November 2023 13 Anträge mit einem beantragten Gesamtvolumen von 441.407,03 Euro vor.

5. Kostenerstattung für kommunale Notunterkünfte

Anknüpfend an den Vorbericht vom 21.09.2023 (Umdruck 20/2090), in dem mitgeteilt worden war, dass alle 15 Kreise und kreisfreien Städte entsprechend des Erlasses vom 7. November 2022 und den Vereinbarungen der Landesregierung mit den Kommunen, Anträge auf Kostenerstattung für den Betrieb von Notunterkünften gestellt haben, prüft das MSJFSIG im engen Austausch mit den Kommunen deren Anträge.

Bis zum 13. November 23 sind die Anträge von fünf Gebietskörperschaften beschlossen worden. Davon sind die zugesagten Erstattungen in drei Fällen ausgekehrt worden.

Einzelne Kreise/kreisfreien Städte haben die Notunterkünfte, deren Betrieb vom Interministeriellen Leitungstabes vom 10. März 2022 bis 9. Mai 2022 erbeten worden, über dieses Datum hinaus, z.T. bis 31. Dezember 2022, als Unterkunft für ukrainische Vertriebene weiter genutzt.

Nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Vereinbarungen ist dies nach Ansicht des MSJFSIG in Ansehung der kommunalen Aufnahmeverpflichtung von Flüchtlingen (§ 4 LAufnG) i.V.m. der Kostentragungsregel (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft.

Diese Bewertung wird nicht von allen Kommunen geteilt. Rechtsmittel sind anhängig.

6. Weiteres

Gemäß Ziffer 3 der Folgevereinbarung vom 29. März 2023 erhalten die Kommunen im Jahr 2023 zur Unterstützung bei den Integrationsaufgaben neben den Zuweisungen für Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen oder Asylantragstellern gemäß § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) einen zusätzlichen Festbetrag in Höhe von 7,5 Millionen Euro.

Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufnahme und Integration von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine werden nach denselben Kriterien verteilt, wie sie der Verteilung der Zuweisungen im FAG zugrunde liegen.

Der entsprechende Erlass ist am 11. September 2023 an die Kommunen versandt worden.

IV. **Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung**

Das Land begleitet den Prozess der Weiterentwicklung der Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein seit 2013, zuletzt durch das von Schleswig-Holstein ko-finanzierte IMAP Projekt „Die zukunftsfähige Zuwanderungsverwaltung - leitbildorientiert, agil und interkulturell“. In der laufenden Legislaturperiode soll dieser Prozess mit dem Ziel fortgesetzt werden, gemeinsam mit den Kommunen die Zuwanderungsbehörden personell, konzeptionell und digital weiter zu stärken.

Dort ist die Situation weiterhin sehr angespannt, was die Funktionalität der Standorte wie auch die Arbeitsatmosphäre für die Mitarbeitenden betrifft: Qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten ist das alle Standorte betreffende wichtigste Thema. Notwendig sind Maßnahmen, die geeignet sind, die Zufriedenheit unter den Mitarbeitenden zu erhöhen, den Arbeitsdruck zu senken und die Qualität der geleisteten Arbeit weiterhin sicherzustellen. Nur so kann es gelingen, der steigenden Aufgabenfülle bei immer komplexer werdender Rechtsmaterie, den steigenden Fallzahlen und dem Ziel eines funktionierenden kommunalen Zuwanderungs- und Integrationsmanagements gerecht zu werden.

Die Stärkung der Zuwanderungsbehörden durch das Land wird sich daher ab 2024 auf die personelle und strukturelle Unterstützung der Standorte konzentrieren.

C. Integration

I. Sprachförderung

Zentrales Sprachförderinstrument in Schleswig-Holstein ist der Integrationskurs, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt wird. Stand 12. November 2023 beträgt der Anteil teilnehmender Ukrainerinnen und Ukrainer in Integrationskursen in Schleswig-Holstein knapp über 50 % (Statistik BAMF). Im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ist der Anteil leicht gesunken.

Um die in Schleswig-Holstein teilweise langen Wartezeiten auf einen Integrationskursplatz zu überbrücken, hat das Land 2023 ergänzend erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt: Zum einen, um mit den bewährten STAFF-Kursen weiterhin ein niedrighschwelliges Angebot bereitzuhalten, und zum anderen, um die 2023 nicht bedarfsgerechten EOK-Mittel des Bundes zu kompensieren. Insgesamt hat das Land 2023 damit rund 7 Mio. Euro für die die Bundesstrukturen ergänzenden Sprachförderangebote in Schleswig-Holstein bereitgestellt.

Gleichzeitig unterstützt das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten den Bund beim Ausbau der Integrationskurse durch verschiedene Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren, wie den Regionalkoordinatoren des BAMF, den landesgeförderten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KIT) und dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V., z. B. in Bezug auf Lehrkräfteakquirierung. In Anbetracht des weiterhin hohen Gesamtbedarfs an Integrationskursen setzt sich das Land fortlaufend gegenüber dem Bund dafür ein, dass dieser – wie im MPK-Beschluss vom 10. Mai 2023 zugesagt – die bundesgeförderten Angebote qualitativ und quantitativ bedarfsgerecht ausgestaltet.

Perspektivisch sieht das Land auch weiterhin ergänzend Mittel für die bewährten STAFF-Kurse als niedrighschwelliges Angebot sowie für ergänzende Maßnahmen bei den bundesgeförderten Erstorientierungskurse vor, wie z. B. Fahrtkosten- und Prüfungskostenübernahme oder kursbegleitender Kinderbeaufsichtigung.

II. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung

1. Aktuelle Sachlage

Geflüchtete Kinder aus der Ukraine haben grundsätzlich Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen. Dieser Rechtsanspruch unterscheidet sich nicht von bereits hier lebenden Kindern. Der Anspruch auf eine Betreuung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kommunen planen und entscheiden unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden organisatorischen, personellen und räumlichen Bedingungen.

Die Aufgabe des Landes ist dabei unverändert: Mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG), entsprechenden Verordnungen und Empfehlungen sorgt es für passende Rahmenbedingungen und unterstützt die Kommunen bei ihrer Integrationsaufgabe. Das Land kommt seiner Verantwortung mit hohem Engagement und in enger Abstimmung mit den Stakeholdern im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nach.

2. Handlungsfelder

a) **Sprachbildung und -förderung, Kindertagesförderungsgesetz**

Im KiTaG ist gesetzlich geregelt, dass alltagsintegrierte Sprachbildung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der pädagogischen Arbeit bestimmt. Nachzuweisen ist eine entsprechende Qualifikation aller in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte. Damit normiert das Gesetz die alltagsintegrierte Sprachbildung und die Qualifizierung aller pädagogischen Fachkräfte als Förder Voraussetzung in Kindertageseinrichtungen (Details s. vorangegangene Berichte).

Das Land Schleswig-Holstein hat ein umfangreiches Fortbildungsprojekt für pädagogische Fachkräfte zum Themenbereich alltagsintegrierte Sprachbildung aufgelegt und fördert diese bis 2025 mit insgesamt rund 1,6 Mio. Euro. Das Konzept für die angebotene Fortbildung wurde von der Europa-Universität Flensburg (EUF) erarbeitet. Ein wesentlicher Baustein dieser Fortbildung ist das Kernthema 4 „Sprachliche Vielfalt“. Ziel dieses Bausteins der Fortbildung ist es, dass pädagogische Fachkräfte erkennen, wie sie dazu beitragen, dass jedes Kind die Gelegenheit hat, sich sprachlich-kommunikativ zu erproben und weiterzuentwickeln.

Der im Rahmen des Fortbildungsprojektes jährlich stattfindende Fachtag behandelte im Jahr 2023 die Thematik „Diskriminierung“. Der am 13. Oktober 2023 durchgeführte Fachtag schuf einen wirksamen Raum für die Auseinandersetzung der 165 teilnehmenden pädagogischen Fachkräfte mit den vielfältigen Diskriminierungsformen in Kitas, von denen überproportional zugewanderte Kinder und Familien betroffen sind.

Das Land fördert seit dem 1. Juli 2023 landesweit 230 anerkannte Sprach-Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Landesprogramms Sprach-Kitas. Das Programm verfolgt folgende Ziele:

- Die nachhaltige Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.
- Systematische Verbesserung des sprachlichen Bildungsangebotes in den teilnehmenden Einrichtungen.
- Durch eine enge Verzahnung mit den Themen Inklusion und Erziehungspartnerschaft eine die soziale Vielfalt wertschätzende und die Teilhabe aller Kinder und Familien unterstützende Kultur in den Einrichtungen.

Das Landesprogramm richtet sich vornehmlich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichen Förderbedarf besucht werden. Besondere Zielgruppen sind hierbei Kinder und Familien mit Migrationsgeschichte und mit Fluchthintergrund sowie Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien. Vor allem diese Zielgruppen sollen von dem Besuch einer Sprach-Kita profitieren und so Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg erhalten.

b) *Verbesserte Rahmenbedingungen*

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine hat das Land die Rahmenbedingungen für eine gelingende Aufnahme von Kindern in das Regelsystem verbessert: Mit einer Änderung des § 59 KiTaG wurde Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, zeitlich begrenzt je nach Gruppentyp eine moderate Erhöhung der Platzkapazitäten von einem Kind bis zu drei Kindern beim örtlichen Träger zu beantragen. Dies setzt eine freiwillige Entscheidung der Kita voraus, die Gruppengröße auf Grund der mit dem Zuzug von Geflüchteten entstandenen Engpässe in den Kitas erhöhen zu wollen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtungsaufsicht prüfen in jedem Einzelfall,

ob eine Vergrößerung der Gruppe möglich ist. Je aufgestockte Elementargruppe muss für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Hilfskraft beschäftigt werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine Ausweitung der Platzzahl. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Diese Regelung wurde durch Änderung des KiTaG befristet bis zum 31. Juli 2024 verlängert.

c) *Unterstützung geflüchteter Familien*

• *Familienzentren*

Das Land fördert anhaltend mit 5,5 Mio. Euro jährlich ca. 140 Familienzentren in Schleswig-Holstein. Ein zentrales Handlungsfeld stellt hierbei die Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund dar. So gibt es entsprechende Angebote von Familienzentren, die den Zugang zur frühkindlichen Bildung von Kindern aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund unterstützen. Familienzentren zeichnen sich aus durch:

- Wohnortnahe Begegnungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten
- Lotsenfunktion für soziale Anliegen
- Beratung und Unterstützung
- Familienbildung
- Angebote für Eltern, Erziehende und Kinder
- Kooperation mit maßgeblichen Akteuren im Sozialraum
- Vernetzung bestehender und neu entstehender Angebote im Sozialraum insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens

• *Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete*

Mit einem vom Land aufgelegten „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ standen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 15 Mio. Euro zur Verfügung, um niedrigschwellige frühpädagogische Angebote, Angebote zur Sprachförderung von Kindern und Jugendliche, Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien sowie Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu Bildung, Betreuung und zum Gesundheitswesen für Geflüchtete aus der Ukraine zu fördern

(Details s. vorangegangene Berichte). Im Jahr 2024 sollt das Aktionsprogramm fortgeführt werden. Mögliche Anpassungen werden in enger Abstimmung mit den Kommunen geprüft.

Mit Beschluss des Landtages zu Drucksache 20/1654 vom 23. November 2023 wurde eine Anpassung hinsichtlich der überjährigen Verwendung des Corona-Notkredites und des Ukraine-Notkredites vorgenommen. Damit hat der Landtag auf das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 reagiert. In dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen konkretisiert. Das Urteil betont explizit die Prinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit für den Umgang mit Notkrediten. Als Folge soll die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die weitere Finanzierung des Programms in 2024 über die sog. Nachschiebeliste im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2024 erfolgen.

- ***Programm Traumapädagogik (TiK-SH)***

Die Angebote des Programms „Traumapädagogik in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Familienzentren“ (TiK-SH) qualifiziert pädagogische Fachkräfte im Bereich Traumatisierung und hochbelastende Kinder. Die Angebote von TiK-SH wurden im Rahmen der Ukraine-Hilfen intensiviert und standen in 2022 und 2023 auch haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen ihrer Arbeit mit geflüchteten Kindern zur Verfügung. Das Land hatte hierfür die jährliche Förderung von 1 Mio. Euro einmalig um 500.000 Euro aufgestockt. Details und Programm siehe: www.tik-sh.de.

- ***Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten; Einsatz von Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen***

Der anhaltend hohe Fachkräftebedarf macht sich insbesondere auch dort bemerkbar, wo besondere Herausforderungen durch Zuwanderung entstehen. Im Rahmen seiner Fachkräfte-Stärken-Strategie hat das Land diverse kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen im Bereich der Fachkräftegewinnung und -sicherung geplant oder viele davon bereits umgesetzt. Hierzu gehört auch die

am 15. August 2023 in Kraft getretene Änderung der Personalqualifikationsverordnung (PQVO). Diese sieht einen deutlich erleichterten Einstieg für Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen vor. Personen mit einem ausländischen Abschluss, der einem deutschen Abschluss als Sozialpädagogischer Assistent, Erzieherin bzw. Erzieher, Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder in Soziale Arbeit zuzuordnen ist, kann als Fachkraft anerkannt werden. Dies gilt auch, vor bzw. während sogenannte Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden müssen. Die Qualifikation gilt dann gemäß § 7 PQVO als vergleichbar zur deutschen Qualifikation. Hiervon werden auch Fachkräfte aus der Ukraine profitieren können.

III. Bildung (MBWFK)

1. Allgemeine und schulische Bildung

a) Aktuelle Sachlage

In Schleswig-Holstein werden alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen - unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus - von Schulen aufgenommen, unterrichtet und individuell gefördert. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Dafür stellt das Land bedarfsgerecht Ressourcen und Stellen bereit.

Laut der Polyteia-Schulabfrage wurden mit Stand 8. November 2023 rd. 7.800 ukrainische Schülerinnen und Schüler an den schleswig-holsteinischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterrichtet. Regionale Schwerpunkte bilden die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Rendsburg-Eckernförde, Herzogtum Lauenburg und kreisfreien Städte Kiel und Lübeck.

Die Beschulung, sowohl in den Deutsch als Zweitsprache (DaZ) - Klassen als auch im regulären Unterricht, verläuft überwiegend gut. Dafür hat das Land seit Beginn des Ukrainekrieges v.a. 360 zusätzliche Lehrkräftestellen sowie Mittel zur Einstellung ukrainischer Unterstützungslehrkräfte bereitgestellt. Problemanzeigen in Bezug auf ukrainische Schülerinnen und Schüler umfassen:

- Motivationsprobleme beim Deutschlernen, u.a. aufgrund Rückkehrperspektive in die Ukraine
- Despektierliches Verhalten gegenüber Lehrkräften
- Absentismus/Analphabetismus, v.a. bei ukrainischen Kindern und Jugendlichen mit Sinti/Roma-Hintergrund

Diesen Herausforderungen begegnen die Schulen vor Ort u.a. durch intensive Gespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern. Weitere Beschulungsmöglichkeiten bestehen in den Landesunterkünften Boostedt, Bad Segeberg, Rendsburg, Neumünster und Seeth. In der neuen Landesunterkunft Glückstadt soll absehbar ebenfalls ein Unterrichtsangebot aufgebaut werden.

Mit zunehmender Dauer der Kriegshandlungen in der Ukraine ist der Bedarf an Lehrkräften und an Unterrichtsräumen gestiegen. Das MBWFK steht zu diesen Fragen im engen Kontakt mit den KLV bzw. Schulträgern. Mit Stand 18. Oktober 2023 sind 160 ukrainische Unterstützungslehrkräfte an den Schulen beschäftigt. Die Verträge konnten zunächst bis zum 31. Januar 2024 verlängert werden. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung zum Haushalt 2024 können diese Verträge verlängert und auch weiterhin ukrainische Lehrkräfte als Unterstützungslehrkräfte neu eingestellt werden. Für ukrainische Lehrkräfte, die eine dauerhafte Beschäftigung als Lehrkraft in Schleswig-Holstein anstreben, hat das Land zusätzliche Plätze in den Anpassungslehrgängen geschaffen, die eine rasche entsprechende Qualifizierung ermöglichen. Die ersten 18 ukrainischen Lehrkräfte haben zum Schuljahr 2023/24 Anpassungslehrgänge begonnen. Zum 1. Februar 2024 sollen weitere 7 Anpassungslehrgänge beginnen. In diesem Zusammenhang ist in Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem BAMF eine Möglichkeit geschaffen worden, mithilfe derer die ukrainischen Lehrkräfte an Deutschsprachkursen teilnehmen können. Der Sprachkurs für das Sprachniveau C2 ist bereits im September 2023 erfolgreich gestartet. Der Start der B1- und B2-Sprachkurse ist noch im Jahr 2023 geplant.

Schülerinnen und Schüler mit anderer Herkunftssprache als Deutsch – also auch Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine – erhalten an allgemeinbildenden Schulen eine umfangreiche Sprachbildung nach dem DaZ-Mehrstufenmodell. Entsprechend werden auch an den berufsbildenden Schulen Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf unterrichtet und gefördert.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Persönlichkeitsentwicklung, den schulischen und beruflichen Erfolg sowie die gesellschaftliche Integration ist die Sprachkompetenz. Bei deren schulischer Förderung folgt Schleswig-Holstein dem Prinzip der Durchgängigen Sprachbildung (DSB).

Dabei werden neben der Sprachbildung weitere wichtige Bildungskompetenzen gefördert. Bereits 1997 hat Schleswig-Holstein die Interkulturelle Bildung und Erziehung (IBE) als Querschnittsaufgabe für die gesamte Schule und damit für alle Fächer und jede Unterrichtsstunde definiert. Dem folgen auch die „Curricularen Anforderungen Deutsch als Zweitsprache“, in denen die Vermittlung von demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft und von interkulturellen Kompetenzen verankert sind.

b) Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Bereich der Schule

Als weitere Maßnahmen zur Integration Geflüchteter in den Schulen sind vor allem zu nennen:

- **SPRINT (Sprachintensivförderung)**

Bereits vor dem Schuleintritt fördert das Land die Sprachintensivförderung („SPRINT“) in Kindertageseinrichtungen. Hierbei werden Kinder im letzten halben Jahr vor der Einschulung neben der allgemeinen, alltagsintegrierten Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen sprachlich gezielt gefördert.

- **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden in Schleswig-Holstein in DaZ unterrichtet. Dies erfolgt an den allgemein bildenden Schulen in einem Mehrstufenmodell:

1. in der Basisstufe (Stufe I) für Schülerinnen und Schüler mit nur sehr geringen Kenntnissen der deutschen Sprache,

2. in der Aufbaustufe (Stufe II) für Schülerinnen und Schüler mit dem für die Teilnahme am Regelunterricht erforderlichen Sprachniveau,
3. in der Integrationsstufe (Stufe III), in der die durchgängige Sprachbildung in allen Fächern umgesetzt wird.

Die Sprachbildung in der Basisstufe findet in den jeweils einer allgemein bildenden Schule angegliederten DaZ-Zentren statt. In der Regel umfassen die Basiskurse 20 - 25 Stunden Sprachunterricht in der Woche. Schülerinnen und Schüler können auch in Teilintegration in einzelnen Fächern (z.B. Kunst, Sport) am Regelunterricht der Schule teilnehmen. Grundsätzlich verbleiben Schülerinnen und Schüler ein Jahr in der Basisstufe. Bis zu drei Jahre sind möglich, wenn sie zusätzlich eine Alphabetisierungsförderung erhalten.

Auch an den Landesunterkünften werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche in Basisstufen-Lerngruppen unterrichtet.

In der Aufbaustufe nehmen die Schülerinnen und Schüler am Regelunterricht teil und erhalten darüber hinaus zusätzlichen DaZ-Unterricht, je nach Sprachentwicklung im Umfang von bis zu sechs Stunden wöchentlich.

In der Integrationsstufe wird die Sprachbildung in allen Fächern von den jeweiligen Lehrkräften übernommen. An Förderzentren wird die sprachliche Förderung in den Unterrichtsalltag integriert.

Jugendlichen Schülerinnen und Schüler bietet Schleswig-Holstein die Möglichkeit, die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom (DSD-I) abzulegen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein international anerkanntes Diplom für das Erreichen des Sprachniveaus B1 bzw. ein Zertifikat für das Sprachniveau A2.

In berufsbildenden Schulen werden Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr mit DaZ-Förderbedarf im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung zunächst in Berufsintegrationsklassen Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ) in Vollzeit beschult.

Sobald sie den Sprachstand A2 erreicht haben, erfolgt die Berufsorientierung in Klassen der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH). Hier besteht für sie ebenfalls die Möglichkeit das Deutsche Sprachdiplom (DSD-I-Pro)

zu erwerben. Ferner können sie über Zusatzunterricht den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) erwerben. Aus der Ausbildungsvorbereitung werden die Jugendlichen in eine Duale Ausbildung oder in eine weiterführende Schule vermittelt. Auf der Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen dem BAMF, der BA und dem MBWFK erhalten Auszubildende/Ausbildungsinteressierte (Einstiegsqualifizierung (EQ)) mit einem Sprachstand unterhalb von B2 ein vierstündiges Unterstützungsangebot.

- **„Niemanden zurücklassen“**

Mit dem Programm „Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark“ werden nach dem DSB-Prinzip Grund- und Gemeinschaftsschülerinnen und -schüler mit entsprechendem Förderbedarf in basalen Kompetenzen (Deutsch, Mathematik) gefördert. Das Land stellt kostenfreie Diagnostiktools, Unterrichtsmaterialien, Fortbildung und Schulentwicklungsbegleitung zur Verfügung. In diesem Rahmen wird auch die Entwicklung von Family-Literacy-Ansätzen zur aktiven Elternmitarbeit gefördert.

- **Sprachförderungs- und Integrationsvertrag mit Wohlfahrtsverbänden**

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und natürlichen Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Daher besteht seit 2015 ein „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit den Freien Wohlfahrtsverbänden. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden Projekte in allen Teilen des Landes unterstützt, und zwar insbesondere an den Nachmittagen und in den Ferien. Das inhaltliche Spektrum reicht von schulbegleitenden Lern- und Begegnungsangeboten über Projekte in den Bereichen Sport, Kunst, Theater und Musik bis hin zu sozialräumlichen Erkundungen und Begegnungen, auch unter Beteiligung von Eltern. Dafür stehen 2023 Mittel im Umfang von 1,3 Mio. Euro zur Verfügung.

- **Herkunftssprachlicher Unterricht**

In Schleswig-Holstein befindet sich herkunftssprachlicher Unterricht in staatlicher Verantwortung im Aufbau – Unterricht in der Herkunftssprache Ukrainisch kann ein Zusatzangebot (z.B. als 2-stündige AG) in Schulen sein.

- **Weitere sprachliche Unterstützung**

Übersetzte Elterninformationen zu Themen der schulischen Bildung liegen in den für Schleswig-Holstein gängigsten Herkunftssprachen vor.

Für Gespräche zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten mit Lehrkräften können Schulen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein vereidigte Dolmetscher/innen anfordern, z.B. bei Aufnahmegesprächen in das DaZ-Zentrum, Schullaufbahneempfehlungen, Diagnostik- und Konfliktgesprächen.

Mit allen drei Bildungsetappen beteiligt sich Schleswig-Holstein an dem Bund-Länder-Vorhaben „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS-Transfer), und entwickelt in diesem Rahmen vor allem die fachspezifische Sprachbildung. Auch sein Trainingskonzept „Lesen macht stark“ bringt das Land in BiSS-Transfer ein.

- **Schülerstipendium START**

Das Schülerstipendien-Programm START richtet sich seit dem Jahr 2003 an Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aller weiterführenden Schularten mit der Intention, sie bei der Gestaltung ihrer Bildungs- und Engagement-Biografie für eine demokratische, pluralistische und inklusive Gesellschaft zu gewinnen. Ein weiteres Ziel besteht darin, sie zum Abschluss der (Fach-)Hochschulreife zu führen. START wird seit 2005/06 gemeinsam mit der START-Stiftung GmbH und weiteren regionalen Stiftungen (Dräger-Stiftung, Possehl-Stiftung, Deutsche Bank-Stiftung, Heinz-Wüstenberg-Stiftung) auch in Schleswig-Holstein durchgeführt. Das Land SH unterstützt das Programm durch eine Landeskoordination. Die Landeskoordination gestaltet ein umfangreiches regionales Bildungsprogramm und betreut die Stipendiatinnen und Stipendiaten in allen bildungsrelevanten Fragen. Das Programm ist auf Dauer in Kooperation mit der START-Stiftung angelegt. Weitere Informationen unter www.start-stiftung.de.

- **Schule ohne Rassismus**

Das Projekt Schule ohne Rassismus wird im Rahmen des Landesprogramms

zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung Schleswig-Holstein gefördert. In Schleswig-Holstein tragen inzwischen mehr als 100 Schulen aller Schularten den Titel „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org/netzwerk/landes-regionalkoordinationen/schleswig-holstein/.

Perspektiv Schulen

Mit dem 2019 gestarteten Programm „Perspektiv Schulen“ werden vom Land Schleswig-Holstein und der Wübben Stiftung (derzeit 62) Schulen in sozial herausfordernden Lagen intensiv personell, finanziell und organisatorisch unterstützt, um Schülerinnen und Schüler besser fördern zu können. Die meisten dieser Schulen zeichnen sich durch einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus. Weitere Informationen unter <https://perspektivschule.de>.

2. Berufliche Bildung und Ausbildung

Die berufsbildenden Schulen gestalten für die berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf altersgerechte und auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittene Bildungsgänge. Die Abfrage der Zahlen in den Berufsschulen in Schleswig-Holstein im September 2023 belegt einen erneuten signifikanten Anstieg der Zahlen auf 9.399 Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf. Innerhalb eines halben Jahres sind mehr als 1.300 Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf dazu gekommen. Etwa 900 der gemeldeten Schülerinnen und Schüler kommen aus der Ukraine. Die restlichen Schülerinnen und Schüler kommen aus Afghanistan, Syrien und aus anderen Gebieten der Erde, die entweder politische Krisengebiete oder wirtschaftlich schwach sind. In den kommenden Monaten wird sich zeigen, ob durch die aktuelle Krise im Gaza-Streifen im Nahen Osten die Zahlen weiter ansteigen.

Durch die erneute deutliche Steigerung ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf nun mehr als 10 % an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein.

Während die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im BiK-DaZ Bereich, in der BFS I und im EQ ungefähr gleichgeblieben sind, stiegen die Zahlen in den anderen Bildungsgängen an. Den stärksten Anstieg mit über 500 zusätzlichen Schülerinnen und Schüler gab es in der dualen Ausbildung. Die duale Ausbildung ist nun der Bildungsgang mit dem höchsten Anteil an DaZ-Schülerinnen und Schülern. Im AVSH ergab sich eine Steigerung von ca. 300 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern. Auch in der BFS III und im BG stiegen die Zahlen unverkennbar. Der Anstieg von insgesamt etwa 300 Schülerinnen und Schülern in den Schularten BFSIII und BG zeigt, dass das durchlässige System Berufsschule Anklang findet.

Die Bildungsgänge BiK-DaZ, AVSH und BFS I erlauben eine flexible Gestaltung, sodass sie konzeptionell besser an die Erfordernisse einer DaZ-Förderung angepasst sind. Auf diese Weise gelingt es, individuell auf den heterogenen Bildungs- bzw. Sprachstand der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Ferner werden auch grundlegende Kenntnisse der Arbeits- und Berufswelt praxisbezogen vermittelt.

Integrative Sprachförderung, sprachsensibler Fachunterricht und Berufsorientierung werden so mit praktischem Lernen in den Werkstätten der Schulen und wenn möglich mit Praktika in Betrieben kombiniert. Der Spracherwerb steht dabei immer im Vordergrund.

Die Anzahl der Migrantinnen und Migranten in der dualen Ausbildung ist stark gestiegen. Etwas mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf befindet sich in einer dualen Ausbildung. Durch die verschiedenen Angebote der Berufsschulen konnten junge Erwachsenen mit Deutsch als Zweitsprache sprachlich angemessener auf die Erfordernisse einer Berufsausbildung vorbereitet werden. Das System, BiK-DaZ und anschließend AV-SH, hat sich bewährt. Es bedarf allerdings weiterer Angebote, da sich zeigt, dass die hauptsächlich im Übergangsbereich durch die Geflüchteten erreichten Sprachstände A1, A2 und B1 für den Arbeitsmarkt in Deutschland in vielen Berufsfeldern nicht ausreichend sind. Die Erfordernisse der berufsfeldtypischen Fachsprache in der Berufsschule und im Betrieb oder in überbetrieblichen Maßnahmen überfordern viele der jungen Menschen mit DaZ-Bedarf, die dadurch Schwierigkeiten haben, erfolgreiche

Berufsabschlüsse zu erwerben und in den ersten Arbeitsmarkt einzusteigen. Weitere Sprachfördermaßnahmen sollten sich im Ausbildungsverlauf anschließen, um während einer Berufsausbildung Sprachkenntnisse im Fach Deutsch zu erwerben und eine erfolgreiche Berufsabschlussprüfung ablegen zu können. Um hier Unterstützung zu bieten, wurde die bestehende Rahmenvereinbarung zur Förderung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund in diesem Jahr verlängert. Im Rahmen dessen werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fachspezifische Sprachkurse angeboten. Das Land Schleswig-Holstein stellt den Beruflichen Schulen zusätzlich 20 Planstellen im Rahmen der Planstellenzuweisung für die fachkundliche Unterstützung der Maßnahmen zur Verfügung. Die RD Nord ergänzt bei Bedarf durch ihre begleitenden Unterstützungsangebote wie bspw. AsAflex. Im Rahmen der Verlängerung der Rahmenvereinbarung haben sich nun auch die Kammern bereit erklärt, an der Unterstützung mitzuwirken. Seit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wurden in diesem Zusammenhang bereits erste Azubi-Kurse durch das BAMF finanziert und gemeinsam mit dem SHIBB organisiert. Nach einer ersten Bedarfsabfrage wurden an verschiedenen Standorten 27 Präsenzangebote und 14 Online-Formate durch die regionalen Träger geplant. Leider konnte davon nur ein geringer Teil umgesetzt werden. Dies hatte mehrere Gründe. Unter anderem gestaltet es sich als schwierig, Auszubildende aus verschiedenen Betrieben in Kursen zu bündeln. Unterschiedliche Arbeitszeiten und die teilweise fehlende Bereitschaft der Betriebe, die Auszubildenden regelmäßig für diese Kurse freizustellen, sind problematisch. Die Trägersuche gestaltete sich ebenfalls schwierig. Darüber hinaus verfügen die Bildungsträger, die mit dem BAMF Verträge geschlossen haben, um die Kurse anzubieten, häufig nicht über ausreichend Know-How, die Auszubildenden bei der Erlangung der fachsprachlichen Kompetenzen zu unterstützen. Um das Verfahren zu verbessern, wurde die Kommunikation zwischen dem BAMF, dem MBWFK/ SHIBB, den BS/BBZ und RBZ, die Bedarf angemeldet haben und den Trägern optimiert, so dass im laufenden Schuljahr 2023/2024 zeitnah neue Kurse angeboten und durchgeführt werden sollen.

Die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf in berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein gestaltet sich folgendermaßen (Eine

Übersicht über die Verteilung auf die unterschiedlichen Bildungsgänge/Schular-
ten und Regionen zeigt die Anlage 1):

Zunächst stieg die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf seit Be-
ginn der Erhebungen an den berufsbildenden Schulen an. Im 3. Quartal 2016
stagnierte die Zahl der Geflüchteten mit DaZ-Bedarf im Bereich der berufsbilden-
den Schulen von November 2016 bis Juni 2017 bei rund 4.500 Schülerinnen und
Schülern. Von September 2017 bis September 2019 stiegen die Zahlen in der
Summe aller Bildungsgänge auf rund 6.000 Schülerinnen und Schüler an. Seit-
dem blieben die Werte blieben hoch und haben jetzt zum vierten Mal in Folge ei-
nen Sprung vollzogen und die 9000er Marke weit überschritten, wie die Anlage 2
verdeutlicht.

Die berufsbildenden Schulen nehmen alle berufsschulpflichtigen Geflüchteten
auf. In der Zusammenarbeit von erfahrenen Lehrkräften im Übergangsbereich,
DaZ-weiterqualifizierten Lehrkräften (Stand 1.10.2023: 59 DaZ-Unterstützungs-
kräften auf 36,41 Stellen), den Kooperationspartnern aus vielen unterschiedlichen
Bereichen und einer Vielzahl ehrenamtlicher Hilfskräfte sind vor Ort Bildungs-
möglichkeiten entstanden, die auf die Bedürfnisse der jugendlichen Geflüchteten
zugeschnitten sind. Die Koordination der Beteiligten, die Akquise von Personal,
die Beschaffung von geeigneten Materialien und von Räumlichkeiten sowie der
Aufbau eines Netzwerkes von Dolmetschern, Ansprechpartnern und zuständigen
Stellen für sozialpädagogische und/oder psychologische Unterstützung, zum Bei-
spiel bei der Bearbeitung von Traumata oder bei der Gewaltprävention, stellen
dabei große Herausforderungen dar. Durch Vereinbarungen mit freien Trägern
als Kooperationspartner werden die Betreuung, Beschulung und Unterstützung
für Geflüchtete kontinuierlich verbessert und sichergestellt. Aktuell haben die be-
rufsbildenden Schulen ca. 70 Kooperationsvereinbarungen - insbesondere mit
Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, Volkshochschulen und Kreishandwerker-
schaften - abgeschlossen. Die Arbeit dieser Kooperationspartner wird inhaltlich
eng auf den schulischen Unterricht abgestimmt und an die jeweiligen Gegeben-
heiten angepasst.

3. Studium und Hochschulen

Die Landesregierung fördert die von den Hochschulen (ergänzend zu den Bundesprogrammen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes - DAAD) entwickelten und seit 2016 erfolgreich umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Verbesserung der Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ mit Landesmitteln in Höhe von jährlich insgesamt 2,5 Millionen Euro, seit 2023 in einer nunmehr dritten Förderperiode (2023 bis 2025).

Die Maßnahmen und Maßnahmenpakete der Hochschulen im Rahmen des Landesprogramms basieren auf folgenden Bausteinen zur Förderung der Integration von Geflüchteten an Hochschulen in Schleswig-Holstein:

- Studienspezifische Informations-, Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote
- Zugang zum Studium ermöglichen
- Studienspezifische Sprachförderung/Vorbereitung.

Die Hochschulen haben auf Basis der genannten Bausteine jeweils individuelle Maßnahmen entwickelt, die innerhalb der Laufzeit des Projektes bedarfsgerecht angepasst werden können. So werden z.B. studienqualifizierende Sprachkurse (deutsch in der Studienvorbereitung und -begleitung), Propädeutika (fachspezifische Vorbereitungskurse auf einen Studiengang, die sich an internationale Studierende richten), Studienberatungsprogramme, die auf ein Fachstudium vorbereiten, Beratung in sozialen Fragen (z.B. Finanzen, Umzug, Wohnen, Gesundheit, Kinderbetreuung) angeboten.

Anlässlich des Krieges gegen die Ukraine hat das MBWFK die Hochschulen gebeten, für eine Projektfortführung inhaltlich an die Ukraine-Lage angepasste bzw. neue Konzepte zu übermitteln.

Nachfolgend werden beispielhaft die inhaltlichen Bestandteile der an die aktuelle Ukraine-Lage angepassten Konzepte und Maßnahmenpakete der Hochschulen dargestellt:

Technische Hochschule Lübeck (THL):

Die Zahl der Anfragen aus der Ukraine ist im Vergleich zum Jahr 2022 zurückgegangen. Vielmehr kommen die Anfragen nun von Personen, die bereits in Deutschland sind und hierbleiben wollen. Für diese stellt sich mit Blick auf ein Studium die Herausforderung, an ihre Dokumente zu kommen, die im Original an der Hochschule vorhanden sind, die aber nicht ausgehändigt werden können bzw. nur auf persönliche Vorsprache ausgehändigt werden. Es herrscht außerdem unter den Geflüchteten eine Verunsicherung bzgl. des Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), der 2024 auslaufen soll. Damit ist unklar, mit welchem Statuts die Geflüchteten sich dann in Deutschland aufhalten dürfen.

Die Projekte/Maßnahmen im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen und Integration von Flüchtlingen“ werden an der TH Lübeck in den Jahren 2023 bis 2025 weitergeführt werden. Ausgehend von den bisher im Rahmen der drei aufeinander bezogenen Maßnahmenbereiche:

1. Beratung (Studien- und Integrationsberatung)
2. Online Plattform (digital gestützte Lern-, Lehr- und Einstiegsangebote)
3. Integration (Einführung in das Studium sowie fachliche- und sprachliche Qualifikationen).

Die Maßnahmen sind an die veränderte Nachfragesituation angepasst worden, während eine Flexibilisierung und Anpassung des bisherigen Programms „LINK-plus“ in Vorbereitung auf die Einführung eines „dezentralen Studienkollegs“ umgesetzt wurde. Im Zuge der Fortführung des Programms werden die bisherigen drei Maßnahmenbereiche stärker zusammengeführt. Ab Herbst 2023 werden die Maßnahmen zusätzlich durch das drittmittelgeförderte Programm „Studienlotse“ flankiert, welches allen Studierenden (unabhängig von ihrer Herkunft) Beratung, Begleitung und Zusatzqualifikationen bietet.

Universität zu Lübeck (UzL).

An der Universität zu Lübeck wurden im Rahmen des Landesprogramms „Verbesserung der Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ die B2- und C1-Sprachkurse weitergeführt, das Propädeutikum erweitert und mit dem Aufbau eines Integrationsprogramms für internationale Studierende mit Flüchtlingsstatus begonnen. Im Sommersemester 2023 haben 29 internationale Studieninteressierte am Propädeutikum inkl. der Sprachkurse teilgenommen, von denen sechs Teilnehmenden aus der Ukraine stammen. Im Rahmen dieses Integrationsprojekts bietet die Universität eine Möglichkeit zur Studienorientierung und bereitet internationale Studieninteressierte sprachlich, fachlich, aber auch kulturell auf ein Studium an der Universität zu Lübeck vor.

Die von der Universität zu Lübeck ins Leben gerufene Kampagne „Lübeck aktiv für die Ukraine“ unterstützt darüber hinaus die vom Krieg betroffenen Menschen schnell und unbürokratisch. Viele Menschen aus Lübeck und Umgebung – darunter viele Einzelpersonen, aber auch Stiftungen, Unternehmen und Vereine – sind im vergangenen Jahr dem Spendenaufruf der Universität gefolgt, so dass die beeindruckende Summe von 205.854,96 Euro zusammengekommen ist. Mit diesen Spendengeldern konnte die Universität kurzfristig Labor-Arbeitsplätze und Laptops für geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereitstellen, Stipendien vergeben und Studienplätze organisieren. Insgesamt 16 ukrainische Studierende konnten ihr Studium an der Universität zu Lübeck fortführen und haben auf dem Lübecker Campus eine wissenschaftliche Heimat gefunden. Außerdem konnten bereits sieben Stipendien an diejenigen vergeben werden, die sich im Rahmen des Nothilfeprogramms zur Förderung von ukrainischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität zu Lübeck beworben hatten. Gefördert werden in diesem Rahmen Forschungsprojekte an einem Institut oder einer Klinik der Universität zu Lübeck, die in Abstimmung mit einer wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. einem wissenschaftlichen Gastgeber durchgeführt werden.

Musikhochschule Lübeck (MHL):

Die Musikhochschule Lübeck unterstützte ukrainische Studierende nach Aus-

bruch des Krieges unmittelbar mit einer Verlängerung der Anmeldefrist zur Eignungsprüfung und dem Verzicht auf das Einsenden von Hörproben. Darüber hinaus bietet sie auf Antrag kostenlose Kontaktstudien zur Studienvorbereitung, Deutschkurse, Studienberatung und psychologische Beratung an. Die Nachwuchsförderung am „Institut für schulbegleitende Musikausbildung“ (ISMA) der MHL ist für Flüchtlinge auf Antrag kostenfrei. Studierende der Musikhochschule bieten Kindern von Geflüchteten gratis Einzel-Musikunterricht in den Räumen der MHL an.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU):

Mit seinem Engagement in den letzten Jahren (seit 2016) hat das International Center der CAU ein etabliertes Programm für jeden Abschnitt des Student Life Cycle aufgebaut und große Expertise im Umgang mit den Bedürfnissen Studierender mit Fluchthintergrund erworben.

Die Uni Kiel konnte bei Ausbruch des Ukraine-Krieges auf diese Erfahrungen zurückgreifen und dadurch „neue“ Geflüchtete wie z.B. aus der Ukraine schnell aufnehmen und adäquat begleiten. An der CAU bleibt das Maßnahmenpaket „Fit fürs Studium“ erhalten, welches an die Bedarfe der aus der Ukraine geflüchteten Personen angepasst und modifiziert wurde. Hinzu kommen Sprachkurse sowie fachsprachliche Angebote, die auf den fachlichen und fachsprachlichen Kontext des gewünschten Studienfaches vorbereiten. Seit Beginn des Krieges sind ca. 2.000 Beratungskontakte erfolgt, davon entfallen ca. 75% auf Studierende mit der ukrainischen Staatsangehörigkeit und 25% auf Studierende aus Drittstaaten, die aus der Ukraine kommen. Auch wurden ca. 60 Beratungsanfragen von geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gestellt.

Hauptthemen in der Beratung sind:

- Studienzugang / Bewerbungsweg
- Deutschkurse / Studienvorbereitung
- Bewerbung Medizin/Zahnmedizin/Pharmazie höheres Fachsemester
- Studienfinanzierung
- Voraussetzungen für ein Visum für ein Studium für Studierende aus Drittstaaten

- Studienwahl und Orientierung Hochschulsystem
- Wohnungssuche
- Kontakt zu deutschen Studierenden

Die Zahlen für die Kurse sind wie folgt:

- Fit fürs Studium: B2-C1-Deutsch-Kurse (akademische Sprachkurse plus Studienvorbereitung): seit Beginn des Krieges 55 Teilnehmende (Ukrainerinnen und Ukrainern sowie Studierende aus Drittstaaten aus der Ukraine)
- Wintersemester 2023/2024:
 - Studienvorbereitung: 40 Ukrainerinnen und Ukrainern und Drittstaatlerinnen und Drittstaatler aus der Ukraine
 - Fachstudium: 37 Ukrainerinnen und Ukrainer, davon 11 Ersteinschreibungen

Für 2024 werden mehrere Bewerbungen/Anmeldungen von Personen aus der Ukraine erwartet, weil viele mit dem Integrationskurs B1 fertig sein werden und somit die akademischen Studienvorbereitungsangebote auf dem B2/C1-Niveau wahrnehmen können.

Aufgrund der Mitarbeitenden mit einem osteuropäischen Hintergrund, die im Bereich Geflüchteter arbeiten, können Beratungen zusätzlich auf Russisch und Polnisch angeboten, Zeugnisse, die noch nicht übersetzt worden sind, bewertet und die HZB und weitere studienspezifische Angebote ermittelt werden. Durch diese zusätzliche Kompetenz kann das International Center direkt und ohne Umwege viele Geflüchtete aus der Ukraine beraten, bürokratische Hürden abbauen und eine direkte Bewerbung ermöglichen. Die hohe Anzahl an Anfragen macht deutlich, dass dies eine wichtige Ressource für die Geflüchteten ist.

Fachhochschule Kiel (FH Kiel):

- Erweiterung des Studienkollegs um Schwerpunktkurse für Geflüchtete
- Orientierungsberatung

- Orientierungssemester für die Ingenieurwissenschaften (ab dem Sommersemester 2023)
- Betreuungsstelle für Geflüchtete (in Planung ab Wintersemester 2023/24)
- Studienvorbereitende Sprachkurse für Geflüchtete mit Hochschulzugangsberechtigung (höheres Fachsemester) (in Planung ab Wintersemester 2023/24)
- Studienbegleitende Maßnahmen zur Integration in das Studium (in Planung ab Wintersemester 2023/24)
- Mentorenprogramm in der Studieneingangsphase (in Planung)
- Zielgruppenspezifische Veranstaltungen im Rahmen der Interdisziplinären Wochen.

Europa-Universität Flensburg (EUF):

An der Europa-Universität Flensburg finden im Rahmen des Studienvorbereitungsprogramms für geflüchtete Menschen (ProRef) die folgenden Maßnahmen statt:

- intensive sprachliche Vorbereitung von B1+ bis C1-Niveau in Deutsch und Englisch
- Modulkurse zu Schlüsselkompetenzen
- Zertifikatsprüfungen
- Sozialberatung und Karriereberatung
- handfeste Unterstützung durch Studierende, z.B. bei der Wohnungssuche, beim BAföG-Antrag und mehr

Für berufstätige oder alleinerziehende Teilnehmende werden aktuell neben den Vollzeitkursen auch Teilzeitkurse angeboten.

Hochschule Flensburg (HS Flensburg):

Ein sich besonders an Ukrainerinnen und Ukrainern richtendes Angebot läuft an der Hochschule seit Frühjahr 2022, welches auch anderen Geflüchteten mit Studieninteresse offensteht. Im Herbst 2023 bietet die Hochschule Flensburg wieder

jeweils zwei Englischkurse (A2 mit 9 Teilnehmenden und B1 mit 7 Teilnehmenden) und zwei Deutschkurse (A.1.1 mit 10 Teilnehmenden und A2 mit 16 Teilnehmenden) an.

Die HS Flensburg bietet darüber hinaus Deutsch- sowie Englischkurse auf Grundlagen- und Fortgeschrittenem-Niveau für Studieninteressierte, „Dranbleiben!“ als studienbegleitendes Angebot mit intensiven Tutorien, Fach-Deutschkursen und Prüfungsvorbereitung sowie Betreuung zum Thema „Wissenschaftliche Arbeitstechniken“ für Studierende mit Fluchthintergrund, kurzfristige Zertifikatskurse in Englisch sowie studienbezogene Beratung von Geflüchteten an.

Ferner wird einmal wöchentlich ein informeller Deutsch-Club abends veranstaltet, bei dem über kleine Spiele oder Vorträge die Sprache verfestigt werden soll.

Fachhochschule Westküste (FHW):

Um dem seit dem Beginn des Ukraine-Krieges stark gestiegenen Bedarf an Deutschkursen für Geflüchtete auf den unteren Sprachniveaus zu begegnen, hat die Fachhochschule Westküste ihr vorhandenes Angebot im Rahmen des Programms „Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen und Integration von Flüchtlingen“ angepasst. Nach der Einführung eines Vorbereitungskurses auf den Niveaustufen Deutsch A1/A2 in der ersten Jahreshälfte 2023, wird im Rahmen des Propädeutikums für studieninteressierte Geflüchtete seit August ein B1- und ein B2-Intensivkurs Deutsch für jeweils 20 Teilnehmende angeboten.

Weiterhin läuft bereits die Bewerbungsphase für die weiterführenden Kurse Deutsch B2 und C1-Hochschule, um den Geflüchteten den Übergang in ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Die Zahl der Bewerbungen von Interessierten auch aus der Ukraine bleibt dabei auf hohem Niveau. Die Angebote für ukrainische Studieninteressierte umfassen neben den Sprachkursen die Unterstützung der am Propädeutikum teilnehmenden Personen in Bezug auf die Bewältigung aufenthaltsrechtlicher, finanzieller und persönlicher Herausforderungen. Weiterhin werden im Rahmen des Kurses Informationsveranstaltungen z.B. zum Studium in Deutschland und Heide oder zum Arbeitsmarkt sowie soziale Begleitveranstaltungen gemeinsam mit anderen (internationalen) Studierenden angeboten, um die Teilnehmenden in die Campusgemeinschaft zu integrieren.

IV. Erwerbstätigkeit, Arbeit (MWVATT)

Die steigende Zahl der Menschen aus den Haupt-Asylherkunftsländern und aus der Ukraine mit einer sozialversicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung gibt neben den Daten für Arbeitslosigkeit oder zu Arbeitsuchenden Hinweise auf den Stand der Arbeitsmarktintegration in Schleswig-Holstein:

So waren im März 2016 in Schleswig-Holstein beispielsweise nur 2.461 Geflüchtete aus den acht Haupt-Asylherkunftsländern sozialversicherungspflichtig beschäftigt - im Berichtsmonat August 2023 waren es 20.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Ukraine). Dem gegenüber werden im Berichtsmonat Oktober 2023 „nur“ 10.758 Arbeitslose (ohne Ukraine) im Kontext von Fluchtmigration verzeichnet, trotz des seit Jahren anhaltenden Zustroms (beide Angaben gemäß BA Statistik, veröffentlicht 2.11.2023). Zum Vergleich: Im Juni 2016 wurden 4.307 Personen im Kontext von Fluchtmigration als arbeitslos verzeichnet.

Im Berichtsmonat August 2023 (BA Statistik veröffentlicht am 2.11.2023) waren in Schleswig-Holstein 6.200 ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschäftigt davon 4.800 sozialversicherungspflichtig. Zum Vergleich: Im Januar 2022, vor Kriegsbeginn, waren es 1.067.

Die BA Statistik weist für August 2023 in Schleswig-Holstein 6.344 arbeitslose ukrainische erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus, ganz überwiegend im Rechtskreis SGB II (im Januar 2022 vor Kriegsausbruch: 385). Der „Ukraine Effekt“ liegt damit bei rd. 5.960 Arbeitslosen.

Die laufend steigenden Beschäftigungszahlen der Menschen mit Fluchthintergrund weisen auf die stabile Lage am Arbeitsmarkt, den individuellen Einsatz der Geflüchteten und auf den Erfolg der unterschiedlichen Integrationsfördermaßnahmen hin. Gleichzeitig weist die Zahl der Personen aus den Asylherkunftsländern und der Ukraine, die arbeitslos oder arbeitsuchend bzw. ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, auf noch bestehenden Förderbedarf hin.

Einfluss auf den statistisch nachvollziehbaren Verlauf der arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter und die Entwicklung passender Förderinstrumente hatten bzw. haben die unvorhersehbaren Neuzuwanderungen aufgrund des Ukraine

Kriegs (insgesamt in Schleswig-Holstein bis November 2023 über 36.000 Menschen) und die wieder steigende Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber in Schleswig-Holstein (rd. 6.500 im Jahr 2022, bis Oktober 2023 bereits 8.263). Einen weiteren erheblichen Effekt wird das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht haben, als dessen Folge seit Beginn des Jahres 2023 bis zu rd. 6.500 weitere Geflüchtete, die bislang einen Duldungsstatus hatten und in der Regel nicht als arbeitslos bzw. arbeitsuchend zu verzeichnen gewesen sind, in der Arbeitsmarktstatistik erfasst werden, sofern sie ein Aufenthaltsrecht nach §104c Aufenthaltsgesetz erhalten.

Die Integration von geflüchteten Menschen in Ausbildung und in den ersten Arbeitsmarkt ist ein wichtiges integrationspolitisches Ziel. Langfristig soll eine individuelle Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ermöglicht und ein Beitrag zur Fach- und Arbeitskräftesicherung im Land geleistet werden. Das deckt sich mit dem politischen Anspruch von EU, Bund und Land, den Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Bildung zu verbessern. Für Integration ist grundsätzlich der Bund zuständig; für die arbeitsmarktliche Integration sind das vor Ort im Wesentlichen die Agenturen für Arbeit sowie insbesondere die Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger (zKT). Es ist z.Z. noch offen, wie sich der von der Bundesregierung im Oktober 2023 angekündigte „Turbo“ zur Beschleunigung der Integrationsprozesse Geflüchteter auswirkt.

Das Land fördert flankierend, wenn Lücken in der Förderung des Bundes bzw. der zKT vor Ort erkennbar werden. Bewährte Beispiele dieser ergänzenden strukturellen und individuellen Förderung sind:

- **Arbeitsmarktliches Netzwerk** „Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt (PAM)“ im Landesprogramm Arbeit (ESF- und Landesmittel): Individuelle arbeitsmarktliche Information, Beratung, Betreuung sowie Vermittlung Geflüchteter in Arbeit und Ausbildung. Durch Kooperation mit dem vom Bund geförderten Schwester-Netzwerk „B.O.A.T.“ (Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein) ist ein landesweites Angebot sichergestellt.

- **Berufsbezogenes Sprachförderung** als Brückenangebot: Niedrigschwelliges berufsbezogenes Sprachtraining in Ergänzung des Sprachfördersystem des Bundes (Erstorientierungskurse, Integrationskurse, Berufssprachkurse). Das Sprachtraining wird als Teil des Projektes PAM angeboten und wurde 2023 aufgrund der hohen Nachfrage ausgebaut. Seit Anfang 2023 gibt es das niedrigschwellige Angebot im kleineren Umfang auch im Netzwerk B.O.A.T.

Menschen aus der Ukraine nehmen in seit 2023 verstärkt die Beratung und das Sprachtraining von PAM in Anspruch (169 von seit Januar 2022 rd. 1.400 Teilnehmenden im Netzwerk).

- **Zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote** mit berufsbezogenen Qualifizierungs- und Sprachförderanteilen, Coaching, Berufsorientierung und Ausbildungsvorbereitung, Integration in die Pflegebranche, Heranführung an den Arbeitsmarkt, insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung geflüchteter Frauen (mit integrierter Kinderbeaufsichtigung, die der Bund bisher nicht fördert) im Landesprogramm „**AMI Flü**“ (Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen).
- Berücksichtigung der Zielgruppe der Geflüchteten – auch aus der Ukraine - in Projekten des „**Landesprogramms Arbeit**“.

Angebotsengpässe bestehen weiterhin bei der Versorgung mit Sprachkursen (insbesondere die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanzierten Integrationskurse und Berufssprachkurse), denn ohne ausreichende Sprachkenntnisse kann eine qualifizierte Beschäftigung kaum gelingen. Die bestehenden Herausforderungen, insbesondere bei der Zahl der Lehrkräfte, der Ausgestaltung der Förderung und den Anforderungen an die Lehrräume sollen durch ein umfassendes Maßnahmenpaket des BAMF gelöst werden. Es ist seit Anfang des Jahres 2023 in der Umsetzung. Aktuell ist noch keine grundsätzliche Entspannung der Situation zu erkennen.

Ende Februar 2024 wird es eine Schwerpunktsitzung mit relevanten Partnern geben, um Optionen einer beschleunigten Arbeitsmarktintegration Geflüchteter zu erörtern.

V. Ehrenamtliche Tätigkeit

Bürgerinnen und Bürger übernehmen im Rahmen des freiwilligen Engagements außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb des privaten Bereichs Verantwortung für die Integration von Schutzsuchenden in den Kommunen. Bereits bei der Aufnahme der Schutzsuchenden ist das Ehrenamt als wichtiges Bindeglied fest einplant und übernimmt als Mitglied eines lokalen Netzwerkes die Koordinierung und Durchführung von Aufgaben. Ohne das zivilgesellschaftliche Engagement wäre eine rasche Aufnahme und eine gelingende Integration von Schutzsuchenden nicht zu bewältigen.

Das Land Schleswig-Holstein stellt bereits seit dem Jahr 2016 Haushaltsmittel zum Thema „Ehrenamt und Flüchtlinge“ bereit. Die Mittel werden auf die Programme „Beratungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe bei den Kreisen/kreisfreien Städten“ und „lokale Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“ aufgeteilt. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben. Ziel ist die Stärkung der ehrenamtlich Helfenden in der Flüchtlingshilfe durch hauptamtliche Unterstützung, regionale Vernetzung, Information und Qualifikation von Flüchtlingsinitiativen.

Durch die Schutzsuchenden aus der Ukraine sind bei den geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen ehrenamtliche Flüchtlingshilfe erhebliche Mehrbelastungen in Form von zusätzlichen und neuen Anforderungen entstanden.

Dies bestätigen Rückmeldungen der geförderten Stellen und dieses Bild stellte sich auch in einem Fachaustausch am 6. April 2022 zur Ehrenamtskoordination bezüglich der Ukrainehilfe dar.

Nahezu einheitlich berichteten die geförderten Stellen im Frühjahr/Sommer 2022, dass es an vielen Stellen „brenne“ und erheblicher Koordinierungsbedarf für die Ukraine-Schutzsuchenden bedient werden müsse. Das „normale Tagesgeschäft“ laufe weiter und auch für die Anliegen anderer und früherer Schutzsuchender müssten Kapazitäten freigehalten werden, damit keine Benachteiligung entstehe.

Inzwischen hat sich laut der im Januar-März 2023 eingegangenen Anträge für die Förderperiode 2023-2025 ein durchschnittlicher Ukraine-Arbeitsaufwand von 40-

50 % der Arbeitszeit bei den geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen „eingependelt“.

Es gäbe erfreulicherweise sehr viele neue ehrenamtlich Helfende (belastbare Zahlen für das Jahr 2022 können erst mit den noch nicht vollständig vorgelegten Verwendungsnachweisen ermittelt werden). Das Ziel muss es nun sein, diese Ehrenamtlichen langfristig zu halten. „Ehrenamt braucht Hauptamt“ gilt hier umso mehr. Zum Erhalt von Strukturen im ehrenamtlichen Engagement müssen drei „Säulen“ gegeben sein:

1. Ansprechpersonen (hier insbesondere in Form der geförderten Koordinierungskräfte),
2. Vernetzung (Aufgabe der geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen),
3. Zugang zu Informationen (Aufgabe der geförderten Beratungs- und Koordinierungsstellen).

Zusätzlich wurde unter dem Link <https://engagiert-in-sh.de/hilfe-fuer-die-ukraine/> eine spezifische Rubrik mit umfangreichen Informationen geschaffen. Das Portal wird finanziell gefördert durch das MSJFSIG.

Das Landesprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe beläuft sich für die Jahre 2023-2025 auf 1,25 Mio. Euro p.a. (Vergleich: Jahre 2020-2022= 1,0 Mio. Euro p.a.). Zusätzlich stehen seit Juli 2022 Ukraine-Sondermittel aus einer Rücklage mit einem Volumen von 4,0 Mio. Euro zur Verfügung. Während die Ukraine-Sondermittel im Jahr 2022 aufgrund der Kurzfristigkeit (es galt Personal zu finden für den Zeitraum August bis Dezember 2022) nur in Höhe von 138 T Euro abgeflossen sind, sind für die Förderperiode 2023-2025 schon Mittel von insgesamt 2,86 Mio. Euro beantragt (davon sind 927,3 T Euro abgeflossen im Jahr 2023). Im „regulären“ Förderprogramm ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sind bereits jetzt die Mittel von 1,25 Mio. Euro p.a. für die Jahre 2023-2025 nahezu komplett ausgeschöpft. Die Nachfrage ist sehr hoch.

VI. Eingliederungshilfe, Sozialhilfe

Schutzsuchende aus der Ukraine haben in Folge des sogenannten Rechtskreiswechsels bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Leistungszugang grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sowie auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Dieser Anspruch schließt unter anderem Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Hilfe zur Gesundheit und der Hilfe zur Pflege ein. Anträge auf entsprechende Leistungen können bei dem zuständigen kommunalen Träger gestellt werden.

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Ausgaben für oben genannte Leistungen, mit Ausnahme der vom Bund erstatteten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, auf Grundlage der Ausführungsgesetze SGB IX und SGB XII sowie auf Grundlage der unter B.III.1 genannten Vereinbarungen zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden. Im Jahr 2022 sind für Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (ohne Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) an den zuvor genannten Personenkreis Kosten in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro entstanden. Davon hat das Land den Kreisen und kreisfreien Städten rund 0,5 Mio. Euro auf Grundlage der Ausführungsgesetze erstattet und 1,9 Mio. Euro auf Grundlage der oben genannten Vereinbarung.

VII. Gesundheit (MJG)

1. Kostenregelung

Benötigen Ukrainer akut medizinische Versorgung und verfügen sie nicht über eine Auslandskrankenversicherung, dann können sie zum jetzigen Stand im Rahmen eines Antrags auf Asyl oder auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gesundheitliche Leistungen erhalten. Bis zur Erteilung einer Gesundheitskarte erfolgt die Behandlung über Behandlungsscheine, die durch das Sozialamt erteilt werden.

In der Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft werden alle Bewohnerinnen oder Bewohner durch den ärztlichen Dienst medizinisch versorgt.

Wenn sich privat oder kommunal untergebrachte Geflüchtete aus der Ukraine bei der Ausländerbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt zur Erteilung von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG registrieren, erhalten sie auf Grundlage der Fiktionsbescheinigung und anschließend auf Grundlage der Aufenthaltserlaubnis durch die zuständigen Krankenkassen eine Gesundheitskarte.

Die Kosten einer kurzfristig notwendig gewordenen Krankenbehandlung können gemäß § 6a AsylbLG auch vom Sozialamt übernommen werden, wenn nachträglich vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG erteilt wird.

Unabhängig vom Antrag auf Asyl oder vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG können Geflüchtete aus der Ukraine beim Sozialamt vor Ort Härtefallleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII beantragen. Das Sozialamt kann dann einen Behandlungsschein ausstellen. Das kann für Geflüchtete aus der Ukraine in Betracht kommen, die keinen Antrag auf vorübergehenden Schutz oder auf Asyl stellen möchten, etwa weil sie planen, direkt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit zu beantragen. Es kann auch in Betracht kommen für Drittstaatenangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind und weder Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG noch Aussicht auf ein erfolgreiches Asylverfahren haben.

Mit Blick auf Traumabehandlung sieht § 6 Abs. 2 AsylbLG in der aktuellen Konstellation Folgendes vor: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Zudem bietet das Psychosoziale Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Schleswig-Holstein landesweit Hilfe für Menschen mit Flucht- und Gewalterfahrung.

Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige aus der Ukraine gibt es eine Bundeskontaktstelle beim Deutschen Roten Kreuz. Auf der Seite der Kontaktstelle stehen Informationen für Unterstützungsangebote für diese Zielgruppe und eine Hotline (+49 30 854 04 789) zur Verfügung.

Ist für Begünstigte vorübergehenden Schutzes aufgrund eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung die Abnahme der Fingerabdrücke dauerhaft nicht möglich oder unzumutbar, kann von der erkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen werden, siehe BMI vom 25. Mai 2022. (Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/ukraine/gesundheitsversorgung/>)

2. Ambulante ärztliche Versorgung

Nach Einschätzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KV SH) läuft die Versorgung wie auch die bürokratische Abwicklung der Ukraine Flüchtlinge reibungslos. So liegen weder Problemanzeigen bei der Wahrnehmung der notwendigen Versorgungsangebote, keine Nachfragen in Bezug auf den zulässigen Leistungskatalog etc. vor. Es spricht viel dafür, dass sich das System mit den Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise 2015/2016 vertraut gemacht hat.

Auch die Versorgung mit Versichertenkarten und die Zuordnung auf federführende Krankenkassen je Landkreis verläuft planmäßig und ist fast immer innerhalb von vier Wochen vollzogen.

Eine zahlengestützte Analyse über Art und Inhalt der in Anspruch genommenen Versorgung lässt sich aus den Abrechnungsdaten der KV SH nicht herleiten, weil das Merkmal „Ukraine“ nicht über eine Information der elektronischen Gesundheitskarte mitgeliefert wird.

3. Zahnärztliche Versorgung

Nach Einschätzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVZ SH) gab es in den ersten Monaten nach dem Überfall Russlands auf die gesamte Ukraine einige organisatorische Probleme insbesondere in Hinblick auf die Zuständigkeit für die Kostentragung der im Rahmen der zahnmedizinischen Versorgung der Geflüchteten erbrachten Leistungen.

Das am 20. Mai 2022 beschlossene Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz beinhaltet u.a. einen Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine aus dem Regelkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes in das SGB II bzw. SGB XII.

Bereits seit dem 1. Juni 2022 sind damit die für Geflüchtete bzw. Asylbewerber aus anderen Staaten geltenden Begrenzungen des zahnmedizinischen Behandlungsanspruchs entfallen.

Geflüchtete aus der Ukraine werden daher seit dem 1. Juni 2022 durch die Krankenkassen mit elektronischen Gesundheitskarten ausgestattet, die die Personen nunmehr ohne Wartezeit als sog. Versicherte mit "Status 4" ausweisen und damit einen Leistungsanspruch begründen, der demjenigen der "regulär" in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen vollständig entspricht. Die organisatorischen Anlaufprobleme bei der Ausstattung der aus der Ukraine Geflüchteten mit elektronischen Gesundheitskarten haben sich spätestens im Laufe des Herbsts 2022 normalisiert bzw. sind behoben.

Aus rein organisatorischer Sicht stellt sich damit für die KZV SH die Situation der zahnmedizinischen Versorgung der Ukraine-Geflüchteten als reibungslos und gut funktionierend dar - dies gilt nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten für die Kostentragung und deren Abwicklung.

Qualitative Aussagen zur Versorgungssituation der Ukraine-Geflüchteten sind der KZV SH nicht möglich, da infolge des zum 1. Juni 2022 erfolgten Rechtskreiswechsels die Möglichkeit einer gesonderten Erfassung oder Auswertung des Umfangs der speziell für Geflüchtete aus der Ukraine durchgeführten zahnmedizinischen Versorgung fehlt.

4. Krankenhausplanung, Rettungswesen

Für die Bereiche Krankenhausplanung und Rettungswesen kommt im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine lediglich ein geringer Anteil an Personen in Betracht, welche unter Umständen in diesem Themenbereich zu fassen sein könnten.

Im Rahmen internationaler Hilfeleistungssuchen der Ukraine wurden ukrainische Patientinnen und Patienten über die sogenannte Kleeblattstruktur in Deutschland aufgenommen und nach den hierfür vorgesehenen Verteilmechanismen auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Ursprünglich für die bundesweite

Verlegung von intensivpflichtigen an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten entwickelt, wird das Kleeblattkonzept seit März 2022 genutzt, um Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, die auf medizinische Behandlung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine angewiesen sind, nach Deutschland zu verlegen bzw. auf Krankenhäuser in Deutschland zu verteilen.

Das Kleeblattkonzept soll insbesondere dafür sorgen, dass die Verteilung der Patientinnen und Patienten gleichmäßig erfolgt. Dabei werden regionale Überlastungen (u.a. der Intensivkapazitäten) verhindert. Insgesamt sind die Bundesländer in fünf Kleeblätter aufgeteilt, von denen dem Bund je Kleeblatt ein Bundesland als Single Point of Contact (SPoC) dient. Ein sechstes Kleeblatt ist das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum (GMLZ) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK).

- Kleeblatt Nord: Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Niedersachsen (SPoC)
- Kleeblatt Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt (SPoC), Sachsen, Thüringen
- Kleeblatt West: Nordrhein-Westfalen (SPoC)
- Kleeblatt Südwest: Hessen, Rheinland-Pfalz (SPoC), Saarland, Baden-Württemberg
- Kleeblatt Süd: Bayern (SPoC)
- Kleeblatt GMLZ im BKK

Zahlen:

Seit März 2022 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 46 Patientinnen und Patienten aus der Ukraine durch das Kleeblattkonzept aufgenommen.

Aufnahmen 2022:

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 31 Patientinnen und Patienten aufgenommen.

Aufnahmen 2023:

Bisher wurden im Jahr 2023 insgesamt fünfzehn Patientinnen und Patienten aufgenommen. Jeweils eine Patientin bzw. ein Patient im zweiten Quartal, acht Patientinnen und Patienten im dritten Quartal und sechs Patientinnen und Patienten im vierten Quartal (Stand 7. Dezember 2023).

Weiteres:

Ob einzelne oder alle der in Schleswig-Holstein durch das Kleeblattkonzept aufgenommenen Patientinnen und Patienten Anträge auf Asyl gestellt haben oder stellen werden bzw. ob die jeweilig zuständige Ausländerbehörde diese als asylsuchend führen, ist dem MJG nicht bekannt.

Werden Patientinnen und Patienten aufgenommen, werden die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden (nach Region der aufnehmenden Krankenhäuser) über die Aufnahme informiert.

Kosten:

Die Kosten für den Transport der Patientinnen und Patienten werden über den europäischen Katastrophenschutzmechanismus (UCPM) von der Europäischen Union getragen.

Die Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, welche über die Kleeblattverlegungen von Krankenhäusern in Deutschland aufgenommen werden, erhalten über § 24 Absatz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung. Die Anträge hierfür können auch die Sozialdienste der aufnehmenden Krankenhäuser stellen.

Die Erstattung der Behandlungskosten für die Patientinnen und Patienten erfolgt über Gesundheitsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Alternativ werden die Kosten für Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen, wenn die Voraussetzungen für die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII nicht erfüllt werden.

Nach erfolgter Behandlung können die Patientinnen und Patienten eine Rückreise in Eigenverantwortung durchführen, oder sich ggf. auch dazu entschließen, einen Antrag auf Asyl zu stellen. Für Patientinnen und Patienten mit der Notwendigkeit eines medizinisch begleiteten Rücktransportes in die Ukraine besteht nach Überprüfung der Notwendigkeit die Möglichkeit, Krankentransporte in Anspruch zu nehmen.

VIII. Kultur (MBWFK)

Musikschulen

Ein wichtiger Bestandteil für eine gelungene Integration von Geflüchteten sind die Möglichkeiten zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Daher hat der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. ein Programm ausgearbeitet, um Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine mittels vielfältiger niedrigschwelliger Projekte im Bereich der musikalischen Bildung eine Perspektive bieten zu können. Hierzu zählen unter anderem Einzel- und Gruppenunterricht, Instrumentenleihe, Mitmachaktionen in russischer und ukrainischer Sprache oder die Nutzung von Probenräumen. Musikschulen können auch erste Ansprechstelle für geflüchtete Musikerinnen und Musiker sowie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sein.

Im Rahmen einer Projektförderung wurden den Musikschulen des Landesverbandes der Musikschulen in SH e.V. Zuwendungen für die Durchführung von Projekten dieser Art gewährt. Mehr als die Hälfte der Musikschulen im Land hat diese Angebote im Jahr 2022 bereits durchführen können, weitere konnten sich 2023 anschließen. Der Landesverband selbst hat die Situation und die Gelingensbedingungen der Integration von Geflüchteten in das hierzulande etablierte System musikalischer Bildung zudem in einer Studie analysiert. Diese liefert aufgrund ihres Modellcharakters wertvolle Daten für die Praxis der Integration und Teilhabe durch Kulturelle Bildung im Allgemeinen.

Für die genannten Maßnahmen wurden im Jahr 2022 insgesamt 38,0 T Euro bereitgestellt. Davon wurden 2022 Mittel in Höhe von 21,1 T Euro bewilligt und ausgezahlt. Von den restlichen 16,9 T Euro wurden 2023 bislang insgesamt 14,1 T Euro bewilligt und ausgezahlt. Der Landesverband geht davon aus, dass die Mittel voll ausgeschöpft werden und Mehrbedarf entsteht.

Öffentliche Bibliotheken/Leseförderung

Öffentliche Bibliotheken ermöglichen mit interkulturellen und vielsprachigen Angeboten einen gleichberechtigten Zugang zu Literalität und Wissen - und damit

eine aktive Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Zugleich sind Bibliotheken Räume der Begegnung und des Austausches sowie Orte des Lernens in Vielfalt. Sie engagieren sich auf vielfältige Weise in der Arbeit mit Geflüchteten und tragen so zu einer Willkommenskultur bei.

Beispiele: Die Stadtbücherei Norderstedt bietet Führungen für Geflüchtete und einen kostenlosen Büchereiausweis für drei Monate an. Außerdem gibt es regelmäßig Einführungsveranstaltungen, die auf Sprachkurse, z.B. durch Hilfe bei den Formalitäten vorbereiten. Die Angebote sind in Zusammenarbeit mit dem Verein „Willkommen-Team“ entstanden.

Die Büchereizentrale hat ihren Bestand von mehr als 500 Bilderbuchkinos, der für Leseförderaktionen (Erzähltheater zum gemeinsamen Sehen, Hören und Sprechen) genutzt werden kann, um interkulturelle Aspekte erweitert.

In Kooperation von Büchereizentrale und den Lübecker Bücherpiraten wurden 10.000 bilinguale Bilderbücher im Rahmen der Aktion „Wir teilen Geschichten“ an ukrainische Familien verschenkt, die in Schleswig-Holstein angekommen sind.

Theater

Die Theater in Schleswig-Holstein bemühen sich auf vielfältige Weise um die Integration Geflüchteter. So hat das Theater Kiel in der gerade abgelaufenen Spielzeit drei ukrainische Ballett-Tänzerinnen und Tänzern ins Ensemble integriert sowie einen ukrainischen Bassisten engagiert und auch das freie Theater „Die Komödianten Kiel“ hat bewusst zwei ukrainische Schauspielerinnen für ihre Sommerproduktion „Der Kleine Prinz“ engagiert. Das freie Theater „Pilkentafel“ Flensburg hat Stipendien für Geflüchtete vergeben. Im Folgenden sind Beispiele aus der gerade beendeten Spielzeit aufgeführt. Die Theater befinden sich zurzeit in der Spielzeitpause und viele der Angebote sind ständige Angebote und werden in der nächsten Spielzeit fortgeführt.

Das **Theater Lübeck** bietet mit der Abteilung Jung plus X verschiedene Angebote für geflüchtete Menschen an (Teilnahme Sommercamp, Theaterführungen und Workshops, kostenlose Proben- und Vorstellungsbesuche mit Begleitprogrammen, Gründung einer internationalen Bürgerbühne, mobile Angebote für DaZ-Klassen). Einem ukrainischen Geflüchteten wurde eine Hospitanz beim Schauspiel Lübeck ermöglicht.

Das **Theater Kiel** hat viele Aktivitäten, vor allem im Kinder- und Jugendtheater durchgeföhrt:

- Gedolmetschte Vorstellung von „Kiebach und Dutz“ für die deutsch-ukrainische Gesellschaft
- kostenfreie (dank großzügiger Spende eines Besuchers) Vorstellung „Der Traum vom Wald“ für die deutsch-ukrainische Gesellschaft und geflüchtete Familien
- Zusammenarbeit mit der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten e.V. (ZBBS)
- Aufführungen des Theater of change mit verschiedenen Produktionen von und für Menschen mit Fluchterfahrung (Schwerpunkte Iran, Afghanistan, Pakistan – Bezug zu unserer Produktion „Malala“)
- Die Beteiligung an den Kulturwochen Iran mit „Persische Märchen“
- Umfangreiche Begleitprogramme zu Vorstellungen für Schulen mit Schwerpunkt und oder hohem Anteil geflüchteter Menschen, z.B. Programm für das RBZ Wirtschaft / Beteiligung an „Balu und du“
- Stärkerer Fokus auf Repräsentanz diverser Gesellschaft und Themen mit z.B. Gastspiel aus Afrika „Dar es Salaam“, Einladung und Hospitation der Kulturbotschafter aus Tansania oder auch Gastspiel mit „Der Traum vom Wald“ in Tansania

Folgende Aktivitäten zur Integration Geflüchteter gab es in der abgelaufenen Spielzeit am **Schleswig-Holsteinischen Landestheater**:

- Arbeiten mit Kulturvermittler*innen der VHS Rendsburg:
Organisation und Durchführung der Veranstaltung „IM DIALOG“ (2x im Jahr)

- Unterstützung bei Vorstellungsbesuchen (organisatorisch und finanziell)
- Kinder an der Landesunterkunft wurden zur Premiere des Weihnachtsmärchens DER FROSKÖNIG eingeladen.
- Ein extra für eine DaZ-Klasse konzipierter Workshop
- Klassenzimmerstück ADNA IST NEU wurde in einer Willkommensklasse mit Geflüchteten aus der Ukraine gespielt.
- Umfangreiches Angebot an Vorstellungen und Workshops für Schulen aller Altersstufen und Bildungstypen, mit denen im schulischen Bereich die Breite der Gesellschaft und damit auch junge Geflüchtete erreicht werden.
- Beschäftigung einer geflüchteten Mitarbeiterin in der Beleuchtung in den vergangenen Monaten.

Museen

Im Detlefsen-Museum in Glückstadt waren bisher mehrfach DaZ-Klassen zu Besuch, welche keinen Eintritt zahlen mussten. Darüber hinaus wurden seit 2015 100 Freikarten für Geflüchtete an die Stelle für Integration in Glückstadt gegeben.

Auch ein Projekt „Frauenleben“ ist **im Museum für Kunst und Kulturgeschichte Gottorf** angesiedelt. Hier werden Begegnungen zwischen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund gefördert. Es werden gemeinsame Aktivitäten angeboten. Neben den Präsenztreffen gibt es auch digitale Treffen, bei denen Frauen aus unterschiedlichen Ländern zugeschaltet werden und über ihr Heimatland berichten.

Im **Hansemuseum in Lübeck** haben Geflüchtete aus der Ukraine freien Eintritt.

IX. Finanzielle Beteiligung des Bundes (FM)

Der Bund hat mit einer ersten Tranche i.H.v. 2 Mrd. Euro die Länder unterstützt (vgl. Beschluss MPK-BK-Besprechung Nr. 12.b vom 7. April 2022), nach Regionalisierung entfallen hiervon 68 Mio. Euro auf Schleswig-Holstein. Mit einer weiteren Zusage im November wurden vom Bund weitere Finanzhilfen i.H.v. jeweils 1,5 Mrd. Euro für 2022 und für 2023 zugesagt (vgl. Beschluss MPK-BK-Besprechung Nr. 7 vom 2. November 2022). Der auf Schleswig-Holstein entfallene Anteil nach Regionalisierung beträgt jeweils 51,2 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023.

Die in den Jahren 2022 und 2023 verfügbaren Finanzhilfen des Bundes über insgesamt 170,4 Mio. Euro sind verplant und zum Teil abgeflossen bzw. reserviert worden.

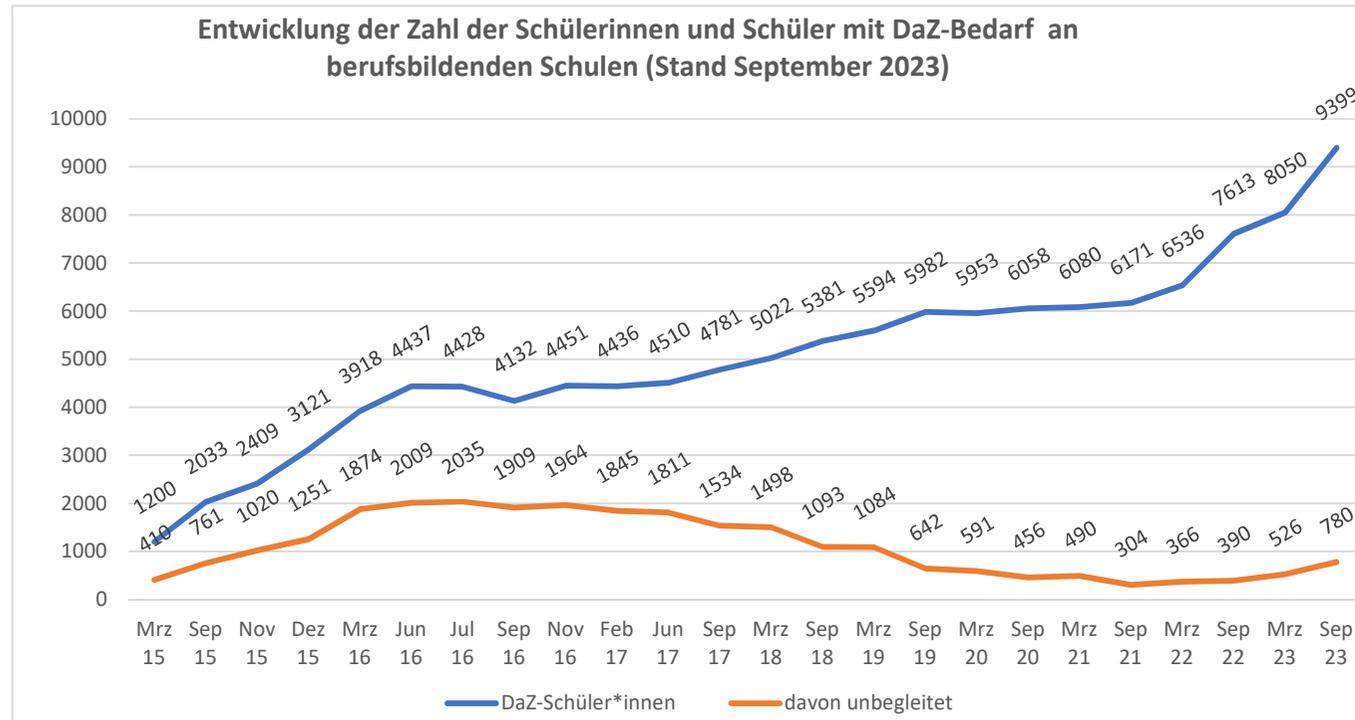
Der Mittelabfluss dieser Bundesmittel ist dem zuletzt veröffentlichten Bericht des FM mit Stand 30. September 2023 (Umdruck 20/2302) zu entnehmen.

Anzahl der Schüler:innen im DaZ Bereich Stand September 2023

| Kreise | SuS gesamt | Bik-DaZ | AVSH | BFS I | BFS III | EQ | Duale Ausbildung | FOS/BOS | BG | FS |
|-----------------------|------------|---------|------|-------|---------|----|------------------|---------|-----|-----|
| Flensburg | 1089 | 232 | 193 | 122 | 98 | 2 | 364 | 14 | 46 | 18 |
| Kiel | 1220 | 298 | 210 | 134 | 95 | 12 | 381 | 21 | 59 | 10 |
| Lübeck | 589 | 163 | 129 | 58 | 32 | 0 | 200 | 0 | 5 | 2 |
| Neumünster | 800 | 259 | 133 | 50 | 64 | 1 | 204 | 2 | 46 | 41 |
| Dithmarschen | 199 | 50 | 11 | 3 | 5 | 10 | 110 | 0 | 10 | 0 |
| Herzogtum Lauenburg | 599 | 141 | 112 | 10 | 103 | 19 | 195 | 1 | 6 | 12 |
| Nordfriesland | 423 | 83 | 19 | 23 | 43 | 1 | 234 | 0 | 17 | 3 |
| Ostholstein | 642 | 109 | 69 | 31 | 53 | 0 | 332 | 1 | 47 | 0 |
| Pinneberg | 1106 | 244 | 181 | 88 | 46 | 0 | 535 | 0 | 0 | 12 |
| Plön | 197 | 75 | 24 | 15 | 14 | 0 | 41 | 0 | 14 | 14 |
| Rendsburg-Eckernförde | 400 | 100 | 101 | 52 | 39 | 1 | 97 | 6 | 4 | 0 |
| Schleswig-Flensburg | 411 | 211 | 44 | 38 | 39 | 0 | 74 | 0 | 5 | 0 |
| Segeberg | 661 | 94 | 148 | 84 | 65 | 2 | 229 | 1 | 26 | 12 |
| Steinburg | 423 | 114 | 83 | 44 | 57 | 1 | 88 | 1 | 25 | 10 |
| Stormarn | 640 | 184 | 114 | 54 | 37 | 2 | 205 | 8 | 28 | 8 |
| Schleswig-Holstein | 9399 | 2357 | 1571 | 806 | 790 | 51 | 3289 | 55 | 338 | 142 |

Anzahl der DaZ-Schüler*innen im Zeitverlauf:

| | Okt 14 | Mrz 15 | Sep 15 | Nov 15 | Dez 15 | Mrz 16 | Jun 16 | Jul 16 | Sep 16 | Nov 16 | Feb 17 |
|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| DaZ-Schüler*innen | 794 | 1200 | 2033 | 2409 | 3121 | 3918 | 4437 | 4428 | 4132 | 4451 | 4436 |
| davon unbegleitet | | 410 | 761 | 1020 | 1251 | 1874 | 2009 | 2035 | 1909 | 1964 | 1845 |



Hinweise:

Das Datum ist als Text formatiert. So entstehen gleichmäßige Abstände zwischen den einzelnen Datenpunkten.

| Jun 17 | Sep 17 | Mrz 18 | Sep 18 | Mrz 19 | Sep 19 | Mrz 20 | Sep 20 | Mrz 21 | Sep 21 | Mrz 22 | Sep 22 | Mrz 23 |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 4510 | 4781 | 5022 | 5381 | 5594 | 5982 | 5953 | 6058 | 6080 | 6171 | 6536 | 7613 | 8050 |
| 1811 | 1534 | 1498 | 1093 | 1084 | 642 | 591 | 456 | 490 | 304 | 366 | 390 | 526 |

| |
|--------|
| Sep 23 |
| 9399 |
| 780 |